

Einladung

zur 41. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 03.07.2019, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Vorlage des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 1602/2019
3. Zuleitung des Jahresabschlusses 2018 an den Rat und Weiterleitung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 1607/2019
4. Verleihung eines Heimat-Preises
Vorlage: 1615/2019
5. Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Geilenkirchen für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2020 sowie dessen Neuerstellung für den Zeitraum ab dem 01.01.2021
Vorlage: 1569/2019
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Audit zur familiengerechten Kommune"
Vorlage: 1582/2019
7. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 1606/2019
8. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Vorlage: 1560/2019
9. Antrag der SPD-Fraktion - Wiedereinstellung eines/er Klimaschutzbeauftragten
Vorlage: 1608/2019
10. 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen;
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Hünshoven, nördlich der Jülicher Str. und west-

lich des Pater-Briers-Weges, III. Erweiterung des Flussviertels, Am Gut Loherhof II;
- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss)
- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1593/2019

11. Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen;
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Hünshoven, nördlich der Jülicher Str. und westlich des Pater-Briers-Weges, III. Erweiterung des Flussviertels, Am Gut Loherhof II;
- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1594/2019
12. Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Alte Post
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 1546/2019
13. Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid; Beschluss zur Beantragung der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans, Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118
Vorlage: 1600/2019
14. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 (Grotenrath Ost) hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen
Vorlage: 1572/2019
15. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Geilenkirchen ("Am Tripser Wäldchen") hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze
Vorlage: 1595/2019
16. Beratung und Beschlussfassung über einen gemeinsamen, kreisweiten Breitband-Infrastrukturförderantrag und eine zu schließende Kooperationsvereinbarung
Vorlage: 1557/2019
17. Antrag der Fraktion "Bürgerliste" für die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet Geilenkirchen
Vorlage: 1596/2019
18. Gemeinsamer Antrag - Berücksichtigung der negativen Auswirkungen des globalen Klimawandels bei Entscheidungen des Rates der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1620/2019

19. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Kohleausstieg
Vorlage: 1619/2019
20. Unterrichtung des Rates über das Ergebnis der Einwohnerversammlung sowie Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Sanierung der Regenwasserbehandlungsanlage im Wohngebiet "Am Tripser Wäldchen"
Vorlage: 1618/2019
21. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Zuwendungsprojekt "Sanierung und Modernisierung der Sportfreianlagen im Heinrich-Cryns-Sportzentrum Bauchem"
Vorlage: 1616/2019
22. Vorstellung und Beratung der Planungen zum Umbau und zur energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. Bauabschnitt
Vorlage: 1571/2019
23. Vorstellung und Beratung der Planungen zum Neubau einer Turnhalle mit Klassenraum und Verbindungstrakt sowie Umgestaltung des Außengeländes auf dem Grundstück der GGS Gillrath
Vorlage: 1574/2019
24. Vorstellung und Beratung der Planungen zum Neubau eines Kindergartens auf dem Grundstück Martin-Heyden-Straße 58, 52511 Geilenkirchen
Vorlage: 1575/2019
25. Vorstellung und Beratung der Planungen zur Erweiterung des Kindergartens auf dem Grundstück Im Gang 34 - 36, 52511 Geilenkirchen
Vorlage: 1576/2019
26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
27. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

28. Auftragsvergaben
- 28.1. Auftragsvergabe zum Straßen- und Wegebau 2019
Vorlage: 1580/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 04.06.2019
- 28.2. Auftragsvergabe zu Elektroarbeiten, Brandschutztechnische Sanierung der KGS Geilenkirchen
Vorlage: 1579/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 04.06.2019
- 28.3. Auftragsvergabe zur Brandschutztechnischen Sanierung der KGS Immendorf - Elektroarbeiten
Vorlage: 1612/2019

- 28.4. Auftragsvergabe zur Energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule - Planung einer Lehrküche
Vorlage: 1613/2019
- 28.5. Auftragsvergabe zum Umbau von Räumen in der Realschule GK zur Lehrküche - Heizung- und Sanitär
Vorlage: 1609/2019
- 28.6. Auftragsvergabe zum Umbau von Räumen in der Realschule GK zur Lehrküche - Lüftung
Vorlage: 1610/2019
- 28.7. Auftragsvergabe zum Umbau von Räumen in der Realschule GK zur Lehrküche - Trockenbau
Vorlage: 1611/2019
- 28.8. Auftragsvergabe zur Regionalplanänderung und Bauleitplanung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid
Vorlage: 1548/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2019
- 28.9. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Anhängers (Dreiseitenkipper) für den Bauhof
Vorlage: 1578/2019
- 28.10. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Spielgerätes für die KiTa Immendorf
Vorlage: 1614/2019
- 28.11. Auftragsvergabe zur Lieferung und Installation von Telefonanlagen für das Rathaus und den städtischen Bauhof
Vorlage: 1617/2019
29. Grundstücksangelegenheiten
- 29.1. Verkauf eines Grundstückes an der "Pfarrer-Dederichs-Straße"
Vorlage: 1581/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2019
- 29.2. Löschung einer Grunddienstbarkeit
Vorlage: 1584/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2019
- 29.3. Verkauf einer städtischen Wegeparzelle in Geilenkirchen, Ortsteil Prummern
Vorlage: 1601/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2019
30. Ausschreibung der Stelle der/des "Technischen Beigeordneten"
Vorlage: 1621/2019
31. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
19.06.2019
1602/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Vorlage des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Im Laufe des Haushaltsjahres wurden verschiedene Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bekannt, die zur Verpflichtung einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen.

Insbesondere betrifft dies folgende Sachverhalte:

- Neubau einer Kindertagesstätte an der Martin-Heyden-Straße
- Erweiterung der Kindertagesstätte in Bauchem
- Umbau der Vereinsstätte in Beeck zu einer Kindertagesstätte
- Herrichtung von vorübergehenden Unterkünften als Kindertagesstätte
- Mehrkosten für den 1. Bauabschnitt zur energetischen Sanierung der Gesamtschule
- Anbau eines Klassenraumes an die Turnhalle Gillrath

Da zum Zeitpunkt des Versandes der Sitzungseinladung noch nicht alle notwendigen Kostenberechnungen für die Maßnahmen vorliegen, wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung nachgereicht und den Stadtverordneten vor der Sitzung separat zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der im Entwurf vorliegenden Fassung.

Anlage/n:
1. Nachtragshaushalt 2019

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
17.06.2019
1607/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Zuleitung des Jahresabschlusses 2018 an den Rat und Weiterleitung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2018 wurde zum zweiten Mal in Folge seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ein ordentlicher Überschuss in Höhe von 536.392,13 € erwirtschaftet. Der ursprüngliche Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 sah einen Fehlbetrag von 2.223.616,00 € vor. Der nun erwirtschaftete Überschuss entspricht einer Verbesserung des Ergebnisses um 2.760.008,13 € gegenüber dem Planansatz. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf gestiegene Gewerbesteuererträge und Erträgen aus Grundstücksverkäufen sowie geringeren Aufwendungen für Dienstleistungen und Transferaufwendungen zurückzuführen.

Der Überschuss soll nach Möglichkeit der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2018 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 5.267.508,04 € ab. Auch dies ist eine deutliche Verbesserung um 6.360.215,04 € gegenüber der Planung, die noch einen Finanzmittelfehlbetrag von -1.029.707,00 € vorsah.

Die Gründe liegen neben den bereits o.g. auch in dem Umstand, dass nicht alle geplanten Baumaßnahmen zeitgerecht begonnen werden konnten. Insofern sind die Auszahlungen lediglich in Folgejahre verschoben.

Aufgrund der guten Liquiditätslage mussten im Haushaltsjahr keine originären Investitionskredite aufgenommen werden. Es wurden lediglich Investitionskredite für das Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 460.121,91 € aufgenommen. Die Tilgung dieser Darlehen übernimmt das Land. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen unter Berücksichtigung der planmäßig erfolgten Tilgungen zum 31.12.2018 nun 20.928.387,80 € (31.12.2017: 23.335.148,84 €). Dies entspricht einer Entschuldung um 2.406.761,04 €. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung betragen zum 31.12.2018 75.035,09 €. (31.12.2017: 0,00 €). Auch hierbei handelt es sich um Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“, deren Tilgung das Land übernimmt. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 4.020.747,09 € wird in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird hiermit dem Rat zugeleitet und soll von diesem zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat leitet den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Verwaltung
19.06.2019
1615/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Verleihung eines Heimat-Preises

Sachverhalt:

Auf Antrag der Fraktion Für GK! hat der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur in seiner Sitzung am 18.06.2019 über die Verleihung eines Heimat-Preises auf der Grundlage des Landesförderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ beraten.

Der Ausschuss hat dem Rat vorgeschlagen, das Förderprogramm in Anspruch zu nehmen und die Verwaltung mit der Erstellung entsprechender Förderrichtlinien zu beauftragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderrichtlinien bereits jetzt zu beschließen, damit sodann unverzüglich der Förderantrag gestellt werden kann. So kann ggf. ermöglicht werden, dass der Preis bereits in diesem Jahr erstmalig vergeben werden kann, vorausgesetzt die Fördermittel werden noch für das laufende Jahr bewilligt.

Der Entwurf der Förderrichtlinien, die sich im Wesentlichen aus den Richtlinien des Landesprogramms ergeben, ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen verleiht ab 2019 einen Heimat-Preis auf der Grundlage der beigefügten Richtlinien.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage:

Anlage - Richtlinien zur Verleihung eines Heimt-Preises durch die Stadt Geilenkirchen

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)

Richtlinien

zur Verleihung eines Heimat-Preises durch die Stadt Geilenkirchen

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 25.07.2018 i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ verleiht die Stadt Geilenkirchen einen „Heimat-Preis“.

2. Förderbedingungen

- Laufzeit 2019 - 2022
- Förderung einmal jährlich
- Gewährung der vollen Landesförderung für kreisangehörige Kommunen von 5.000,- € jährlich
- Ratsbeschluss zur Verleihung des Preises mit Festlegung der Kriterien
- Beachtung des vorgegebenen Schwerpunktes des Landes
- Durchführung bis jeweils 31.12.
- Verpflichtung der Preisträger, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen

3. Preisgeld

Vergabe von drei Einzelpreisen mit folgender Staffelung:

- 2.500,- €
- 1.500,- €
- 1.000,- €

4. Preiskriterien

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes in der Stadt Geilenkirchen
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität in der Stadt Geilenkirchen
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen in der Stadt Geilenkirchen
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in der Stadt Geilenkirchen

5. Preisträger

Der Heimat-Preis kann an Vereine, Initiativen und Einzelpersonen verliehen werden.

6. Verfahrensregelungen

- Nach erfolgtem Aufruf durch die Stadt sind schriftliche Bewerbungen aus Eigeninitiative oder durch Dritte möglich.
- Eine Antragstellung ist durch Vereine, Initiativen, Behörden und Privatpersonen möglich.
- Auszeichnungswürdig können Einzelprojekte sein, aber auch die vollständige oder anteilige Arbeit eines Vereins, einer Initiative oder von Einzelpersonen.
- Eine etwaige anderweitige Förderung ist unschädlich.

7. Bewertungskriterien

Die eingereichten Vorschläge werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- Nachhaltigkeit
- Persönliches Engagement
- Größe der Zielgruppe
- Inklusion
- Integration
- Ökologie
- Innovationsgehalt

8. Entscheidungsfindung

Die eingereichten Vorschläge werden von einer Jury vorgeprüft und anhand der Preis- und Bewertungskriterien bewertet.

Die Jury besteht aus dem Bürgermeister und je einem von den Ratsfraktionen benannten Ratsmitglied. Der Bürgermeister kann Personal der Verwaltung zur administrativen Unterstützung hinzuziehen. Die Jury berät nicht öffentlich.

Die Jury unterbreitet dem Rat der Stadt Geilenkirchen Vorschläge zur Verleihung des Heimat-Preises. Der Rat der Stadt Geilenkirchen entscheidet abschließend über die Preisverleihung.

9. Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt in einem festlichen Rahmen.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	05.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Geilenkirchen für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2020 sowie dessen Neuerstellung für den Zeitraum ab dem 01.01.2021

Sachverhalt:

Der derzeitige Mietspiegel war formell bis zum 31.12.2018 gültig. Bis zur Erstellung eines neuen Mietspiegels behält er seine Gültigkeit. Da es sich hierbei um einen einfachen Mietspiegel handelt, besteht keine Pflicht zur Anpassung. § 558 c Abs. 3 BGB bestimmt lediglich, dass Mietspiegel im Abstand von 2 Jahren angepasst werden **sollen**.

Wird ein (einfacher) Mietspiegel nach Ablauf von zwei Jahren nicht angepasst, kann er im gesetzlichen Mieterhöhungsverfahren weiterhin als Begründungsmittel verwendet werden (§ 558 a Abs. 4 BGB), ist jedoch im gerichtlichen Verfahren nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr verwendbar.

Wie einfache Mietspiegel anzupassen sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Es bietet sich aber an, analog den gesetzlichen Vorschriften für qualifizierte Mietspiegel, die Anpassung

- per Stichprobe vorzunehmen oder
- den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland hierfür zugrunde zu legen.

Beide Verfahren sind in den Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung unter Ziffer II/1 – 7 beschrieben. Dabei bietet sich die Indexfortschreibung, die recht einfach in der Anwendung und ohne großen Aufwand durchführbar ist, an, wenn es seit der letzten Erstellung des Mietspiegels zu keinen größeren, strukturellen Veränderungen gekommen ist. Liegen Anhaltspunkte für stärkere Abweichungen der örtlichen Mietentwicklung von der bundesweiten Preisentwicklung oder für größere strukturelle Veränderungen des örtlichen Wohnungsmarktes vor, sollte das Stichprobenverfahren gewählt werden.

Die Indexfortschreibung ist in Geilenkirchen derzeit nicht anwendbar, weil die letzte empirische Datenerhebung zur Fortschreibung des Mietspiegels in 1999 – 2000 erfolgte. In den Jahren danach (in 2006, 2016) erfolgten zwar Anpassungen des Mietspiegels durch eine Anhebung der Mietpreisspanne; jedoch wurden diese Werte nicht durch eine empirische Untersuchung festgestellt. 2006 wurden die Mietspannen um 4 – 6 % auf Initiative des Haus- und Grundstückseigentümergevereins heraufgesetzt. Zu diesem Ergebnis kam man, weil man sich an die Mietspiegel der Städte Erkelenz, Wegberg, Heinsberg und Jülich orientierte. In 2016 erfolgte die Anhebung aller Mietpreisspannen um 0,10 €, ebenfalls auf Initiative des Haus- und Grundstückseigentümergevereins. Für diese geringe Anhebung wurde keine stichhaltige Be-

gründung gegeben. Aber auch die letzte empirische Datenerhebung (s. o.) erfolgte unter Zugrundelegung der Mietbescheinigungen in den Wohngeldakten. Sie ist daher auch nicht repräsentativ. Hinzu kommt, dass im derzeitigen Mietspiegel lediglich Mietwohnungen bis zum Baujahr 2001 erfasst sind. Seitdem wurde in Geilenkirchen erheblich neu gebaut und auch im Altbestand modernisiert. Aus dem letztgenannten Grund ließe sich in künftigen Mietspiegeln auf die Kategorie I (mit Bad/Dusche **oder** mit Heizung) durchaus verzichten.

Eine (neue) Stichprobenerhebung bietet sich auch an, weil der Mietwohnungsmarkt in Geilenkirchen in den letzten 15 Jahren erheblichen strukturellen Veränderungen unterworfen war. Entgegen der Situation in den 80er Jahren, in denen relativ viele Familienwohnungen mit Hilfe öffentlicher Förderungen (zinsvergünstigte Landesdarlehn) gebaut wurden, werden heute verstärkt Wohnungen für Ein- bzw. Zwei-Personenhaushalte gesucht, jedoch kaum gefunden. In diesem Segment ist der Wohnungsmarkt stark angespannt, während oftmals große Wohnungen lange Zeit leer stehen (müssen). Dadurch sind kleine Wohnungen gegenüber großen oftmals übersteuert. Seit einigen Jahren ist auf der anderen Seite zu beobachten, dass eine Vielzahl kleiner, aber hochwertiger Wohnungen, die zudem barrierefrei sind, in Geilenkirchen entstanden. Nicht alle diese Wohnungen unterliegen der Wohnungsbindung, weil sie ohne öffentliche Förderung erstellt wurden. Sie sind daher auch als relativ teuer einzustufen (Stichwort: „Waldstadt Residenz Geilenkirchen“).

Aus den vorgenannten Gründen bietet sich eine Überarbeitung des derzeitigen Mietspiegels an. Eine Stichprobe könnte man ziehen, indem eine Onlinebefragung der Vermieter und Mieter erfolgt, wie sie derzeit die Rheinische Immobilienbörse für die Stadt Bergisch Gladbach durchführt (https://www.rheinische-immobilienboerse.de/Mietspiegelumfrage_Bergisch_Gladbach_2020.AxCMS). Laut einer ersten Schätzung der Rheinischen Immobilienbörse würden die Kosten für ein solches vollständiges Verfahren für die Stadt Geilenkirchen zwischen 2.000,00 € und 3.000,00 € betragen. Dann erhielte man einen fundierten Mietspiegel der nicht nur nach Lage und Baujahr unterteilt wird, sondern auch nach den Wohnungsgrößen.

Eine weitere Möglichkeit gesicherte Stichproben zu erheben, wäre, an die örtlichen Wohnungsgesellschaften eine gezielte Anfrage zu richten - z. B. mittels eines Blankomietspiegels - da diese i. d. R. über gesicherte Daten der von ihnen vermieteten Wohnungen verfügen. Die Daten der übrigen Vermieter wären zusätzlich zu erfragen.

Dabei ist zu bedenken, dass die örtlichen Wohnungsbaugesellschaften im frei finanzierten Wohnungsbau zurzeit noch eine untergeordnete Rolle spielen. Aus diesem Grunde favorisiert die Verwaltung die erstgenannte Variante zur Erstellung eines neuen Mietspiegels.

In jedem Fall empfiehlt es sich bei einer Neuerstellung den bisherigen Mietspiegel um zwei Dekaden (2001 bis 2010 und 2011 bis 2020) zu erweitern. Es würde sich daher anbieten, mit der Stichprobenerhebung im Frühjahr 2020 zu beginnen um sie im Frühherbst abzuschließen und Ende 2020 dem Rat einen überarbeiteten Mietspiegel zur Beschlussfassung vorzulegen, der dann mit Wirkung zum 01.01.2021 verabschiedet würde. In den folgenden Jahren könnte zur (jährlichen) Fortschreibung des Mietspiegels das Indexverfahren angewendet werden.

In der Zwischenzeit könnte durch den Rat ein „Interims-Mietspiegel“ für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.12.2020 (siehe Anlage) verabschiedet werden, da das Interesse an einem „gültigen“ Mietspiegel recht groß ist. Die im bisherigen Mietspiegel abgebildeten Mieten wurden um 1,5 % angehoben. Die Anhebung orientiert sich an dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte – Stand 2/2019. Mit dieser Anhebung haben sich sowohl der Mieterschutzverein Aachen und Umgegend als auch der Haus- und Grundbesitzerverein Jülich e. V. telefonisch einverstanden erklärt. Die schriftliche Bestätigung hierzu steht allerdings noch aus.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen wird in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.12.2020 fortgeschrieben.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, in 2020 einen neuen Mietspiegel zu erstellen und hierzu einen entsprechenden Auftrag der Rheinischen Immobilienbörse in Köln zu erteilen.

Anlagen:

Entwurf des Mietspiegels für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.12.2020

(Jugend- und Sozialamt, Frau Penners, 02451 - 629 337)

Jugend- und Sozialamt
21.05.2019
1582/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	18.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Audit zur familiengerechten Kommune"

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung am 14.03.2019 berichtete ein Vertreter der Stadt Aachen über die dort im Prozess zur „familiengerechten Stadt“ im Laufe der letzten 10 Jahre gemachten Erfahrungen. Zuvor hatte sich eine Delegation aus Politik und Verwaltung der Stadt Geilenkirchen in der Stadt Stolberg über die dortigen Erfahrungen informiert. Die Ausschussmitglieder kamen in der Sitzung überein, das Thema zunächst in den Fraktionen zu behandeln, um es danach in einem interfraktionellen Gespräch gemeinsam zu erörtern und anschließend hierüber zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Audit zur familiengerechten Kommune durchzuführen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	26.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Aufgrund rechtlicher Änderungen ist es erforderlich, die Satzung mit Wirkung vom 01.08.2019 zu ändern. Die anliegende Synopse zeigt die vorgeschlagenen Neuregelungen auf.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 wird der § 90 SGB VIII mit Wirkung vom 01.08.2019 dahingehend geändert, dass auf Antrag der Elternbeitrag zu erlassen ist, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung)
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
4. Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

§ 3 Abs. 4 der aktuellen Satzung sieht bereits vor, dass von Beziehern von Leistungen nach den Ziffern 1, 2 und 5 kein Beitrag erhoben wird. Die betroffenen Eltern müssen bisher keinen gesonderten Antrag stellen, um die Beitragsbefreiung zu erhalten. Dieses Verfahren hat sich bewährt. In der Vergangenheit haben einige Bezieher der genannten Sozialleistungen im Verwaltungsverfahren zur Feststellung der von den Eltern zu leistenden Beiträge nicht mitgewirkt und so entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 3 der Satzung einen Bescheid über die Festsetzung des Höchstbeitrages erhalten. Wenn auch hierauf keine Reaktion erfolgte wurde ggf. im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme der Bezug der Sozialleistung festgestellt und es erfolgte von Amts wegen rückwirkend eine Beitragsbefreiung, wodurch weiterer Verwaltungsaufwand (weitere Vollstreckungsmaßnahmen, befristete Niederschlagung bestehender Forderungen, Verfälschung der Haushaltssituation) vermieden wurde. Sollte das gesetzlich vorgegebene Antragserfordernis in die Satzung aufgenommen werden, ist zu erwarten, dass in den beschriebenen Einzelfällen trotz Empfehlung auch die Antragstellung unterbleibt und immer weiter ansteigende uneinbringliche Forderungen die Verwaltung beschäftigen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Antragserfordernis nicht in die Satzung zu übernehmen. Dies ist rechtmäßig, da diese Regelung die Eltern besser stellt als die gesetzlichen Vorgaben vorsehen. Es erscheint somit ausreichend, § 3 Abs. 4 der Satzung um die Empfänger

der in den Ziffern 3 und 4 genannten Sozialleistungen zu erweitern.

Die vorgeschlagene Änderung in § 4 Abs. 2 der Satzung folgt der gesetzlichen Vorgabe, dass das Baukindergeld nicht als Einkommen angerechnet werden darf.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage/n:
Elternbeitragssatzung
Synopsis

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Verwaltung
10.05.2019
1560/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2019

Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt, den durch den Rücktritt des ehemaligen Stadtverordneten Bales freigewordenen Sitz im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung mit der Stadtverordneten Theresia Hensen neu zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen besetzt den vakanten Sitz im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung mit der Frau Stadtverordneten Theresia Hensen.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
19.06.2019
1608/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Antrag der SPD-Fraktion - Wiedereinstellung eines/er Klimaschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt die Wiedereinrichtung einer Stelle für eine/n Klimaschutzbeauftragte/n.

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

Seitens der Verwaltung werden hierzu - rechtzeitig bis zur Ratssitzung - noch weitere Informationen nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen richtet, unabhängig von Fördergeldern, wieder eine Stelle für eine/n Klimaschutzbeauftragte/n ein.

Anlage:

Antrag Klimaschutzbeauftragter

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)



Fraktion der SPD Geilenkirchen – Christoph Grundmann – Bolleber 6 – 52511 Geilenkirchen

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen 5.6.2019

Antrag der SPD-Fraktion Wiedereinstellung eines/er Klimaschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die SPD-Fraktion beantragt folgende Beschlussfassung:

Die Stadt Geilenkirchen richtet, unabhängig von Fördergeldern, wieder eine Stelle für eine(n) Klimaschutzbeauftragte(n) ein.

Begründung:

Die bisherige geförderte Stelle hat gute Ergebnisse und Diskussionsanstöße für den Rat der Stadt Geilenkirchen und die Fachausschüsse geliefert. Es erwies sich als äußerst vorteilhaft, den Fachmann direkt im eigenen Haus zu haben. In der letzten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses haben alle Fraktionen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihnen Klimaschutz und umweltbewusstes Handeln sehr wichtig sind.

Umdenken, das Bewusstmachen von Problemen, Entwicklung von neuen ökologischen Konzepten und das akquirieren von Fördergeldern für den Klima- und Umweltschutz sind Aufgaben, auf die eine Kommune nicht mehr verzichten kann. Damit Geilenkirchen auch in Zukunft von dieser wichtigen

Arbeit profitieren kann und eine Konstante für den städtischen Klima- und Umweltschutz gewährleistet ist, ist es aus unserer Sicht nur logisch, diese Stelle erneut einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen,

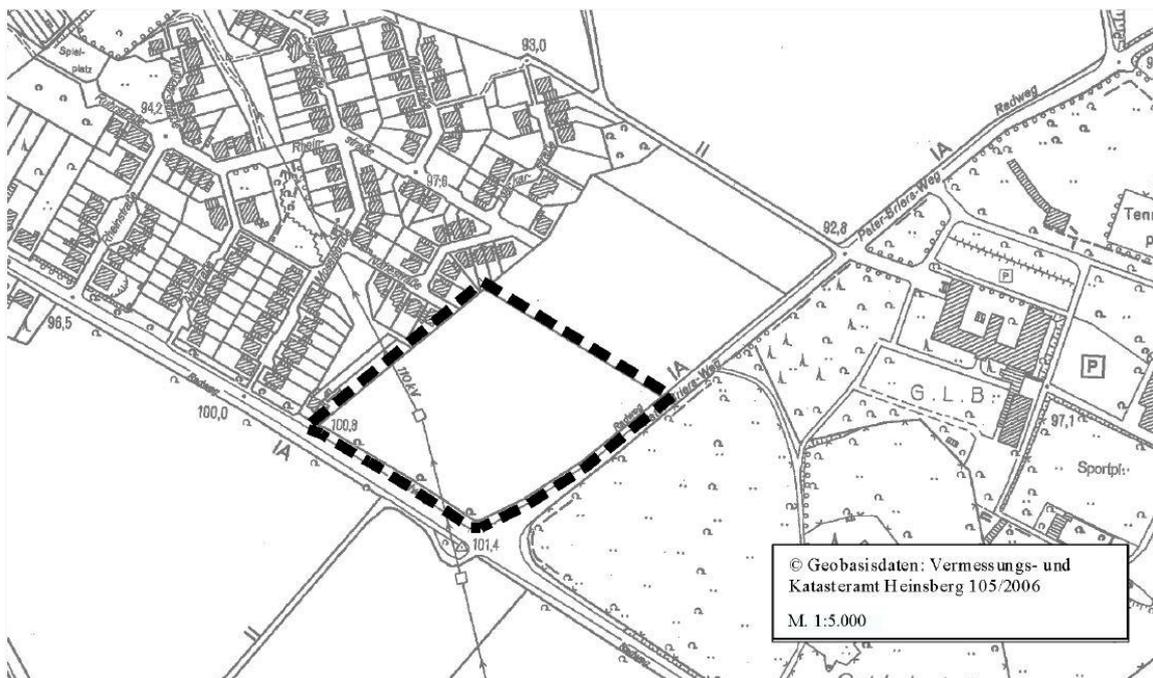
Christoph Grundmann, Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Grundmann', written in a cursive style.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen;
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Hünshoven, nördlich der Jülicher Str. und westlich des Pater-Briers-Weges, III. Erweiterung des Flussviertels, Am Gut Loherhof II;
- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss)
- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

Die Bebauungsplangebiete Nr. 108 „Erweiterung Flussviertel“ nördlich des ursprünglichen Flussviertels (Bebauungsplan Nr. 77) sowie Nr. 113 „Am Gut Loherhof“ sind mittlerweile nahezu zugelaufen, sodass im Stadtzentrum kaum weitere Grundstücke zur Verfügung stehen.

Nach wie vor besteht jedoch eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbauzwecke, vor allem im Stadtzentrum bzw. in dem zum Stadtzentrum gehörenden Stadtteil Hünshoven.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll die Nachfrage nach Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Ebenso soll eine angemessene Zahl an Mietwohnungen ermöglicht werden. Aufgrund des Einwohnerzuwachses insbesondere im Osten der Stadt Geilenkirchen wird der Standort zudem für eine neue Kindertagesstätte benötigt.

Eine Erweiterung des Siedlungsschwerpunktes Geilenkirchen bietet sich an dieser Stelle an und würde den Bereich „Flussviertel“ städtebaulich abrunden. Der Planbereich ist im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) gekennzeichnet und es bestehen seitens der Bezirksregierung keine landesplanerischen Bedenken gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes an dieser Stelle geschaffen werden.

Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan lautet „Flächen für die Landwirtschaft“. Die neue Darstellung soll lauten „Allgemeine Wohngebiete“. Im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 117 aufgestellt werden (Sitzungsvorlage Nr. 1594/2019).

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung vorab in Papierform. Diese Unterlagen werden auch in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Vorentwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten der Planung trägt die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

Anlagen:

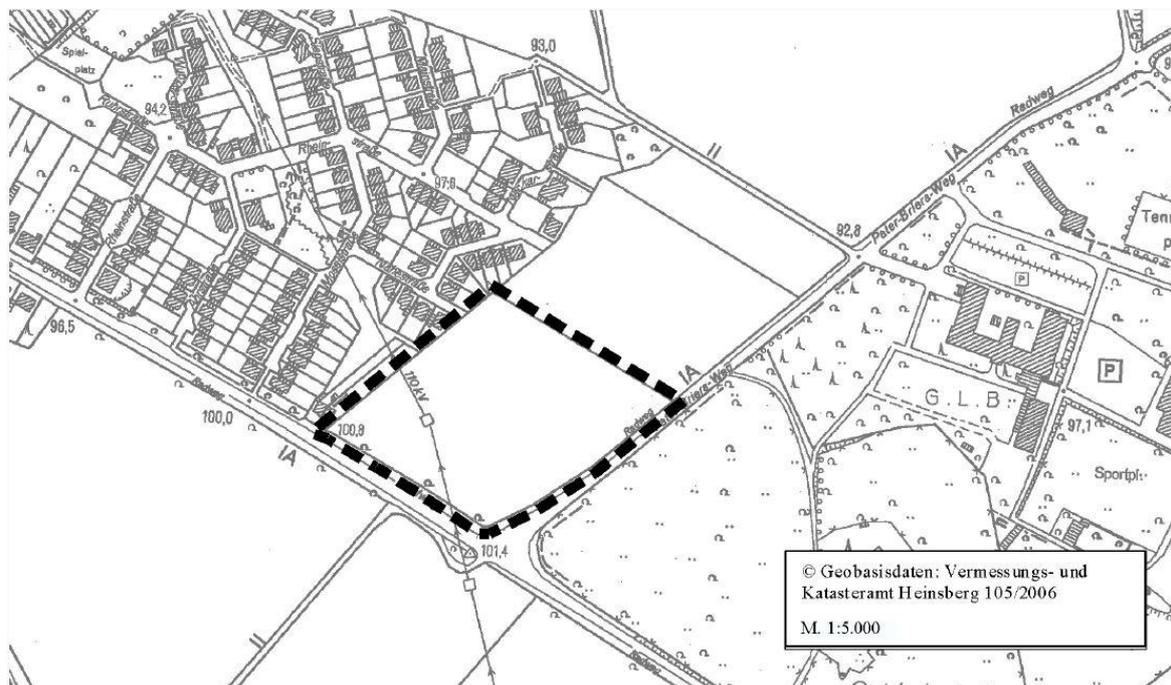
1. Planurkunde (Vorentwurf)
2. Begründung (Vorentwurf)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
06.06.2019
1594/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen;
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Hünshoven, nördlich der Jülicher Str. und westlich des Pater-Briers-Weges, III. Erweiterung des Flussviertels, Am Gut Loherhof II;
- Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

Parallel zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorlage Nr. 1593/2019) soll der Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen zur III. Erweiterung des Flussviertels aufgestellt werden.

Die nach wie vor hohe Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken wird einerseits aus der jüngeren Generation der angestammten Bevölkerung, andererseits aber auch von neuen Einwohnern aus dem Umland gesehen.

Um diese Nachfrage nach Bauflächen befriedigen zu können, soll ein Baugebiet für die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse für alle Generationen geschaffen werden, das sowohl seiner Lage im städtebaulichen Zusammenhang als auch seiner Lage am Ortsrand gerecht wird. Neben vornehmlich ruhig gelegenen hochwertigen Einfamilienhausgrundstücken sollen auch Bauflächen für zentrumsnahe Mehrfamilienhausbebauung ermöglicht werden.

Zudem ist es vorgesehen eine Kindertagesstätte in das Plangebiet zu integrieren, da insbesondere im Osten der Stadt Geilenkirchen aufgrund des Einwohnerzuwachses ein erhöhter Bedarf an Kita-Plätzen zu decken ist.

Durch die 75. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden, um eine geordnete Bebauung der Fläche zu ermöglichen.

Die Aufstellung soll zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Die beiden Bauleitplanverfahren durchlaufen das jeweilige Normalverfahren. Somit sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zunächst frühzeitig zu beteiligen.

Im Ratsinformationssystem werden die Planunterlagen eingestellt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen vorab in Papierform.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen wird aufgestellt.

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Finanzierung:

Die Kosten der Planung trägt die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

Anlagen:

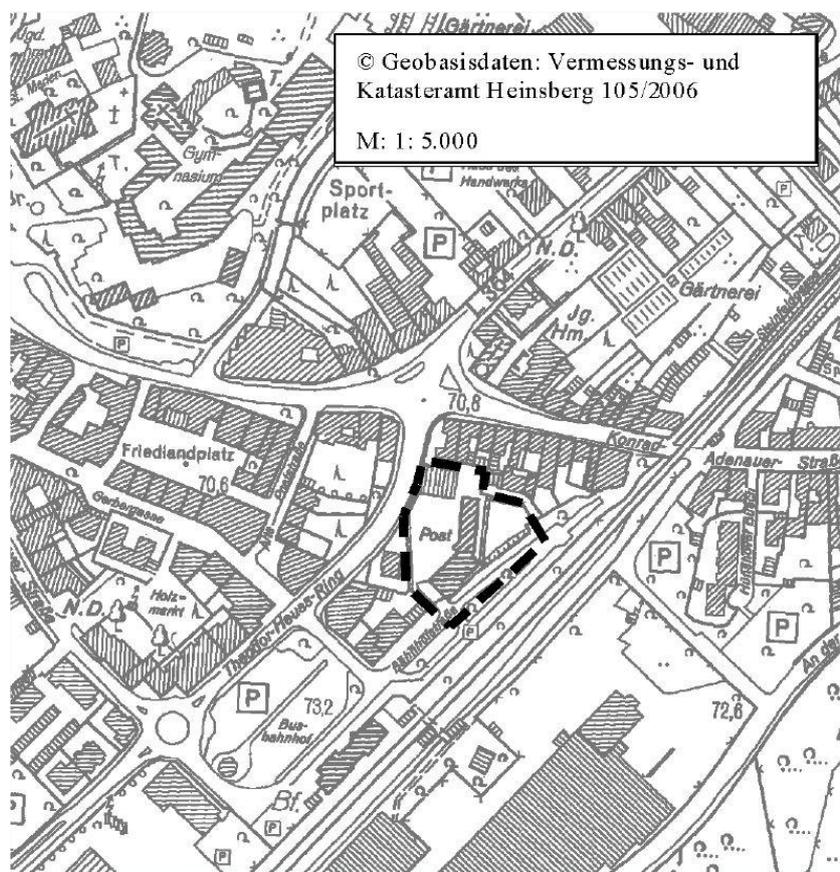
1. Planurkunde (Vorentwurf)
2. Textliche Festsetzungen (Vorentwurf)
3. Begründung (Vorentwurf)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	09.05.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Alte Post - Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 (Vorlage 1459/2019) den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Geilenkirchen in Form seiner 2. Änderung – „Alte Post“ zur früh-

zeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Verfahrensschritt wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind im beigefügten Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen.

Zunächst hatte der Investor bei der Stadtverwaltung angekündigt, den Planentwurf zu überarbeiten. Aus diesem Grunde hatte man die Angelegenheit in der letzten Ausschusssitzung am 09.05.2019 von der Tagesordnung abgesetzt.

Zwischenzeitlich hat sich der Investor dazu entschlossen, die ursprüngliche Planung im Wesentlichen beizubehalten. Die Änderungen werden in der Ausschusssitzung durch das Planungsbüro vorgestellt.

Damit kann der Entwurf nun zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Einladung in gedruckter Form sind lediglich die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und die Abwägung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Entwurf wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlagen:

1. Planurkunde Offenlage
2. Textliche Festsetzungen Offenlage
3. Begründung Offenlage
4. Abwägungsvorschlag

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

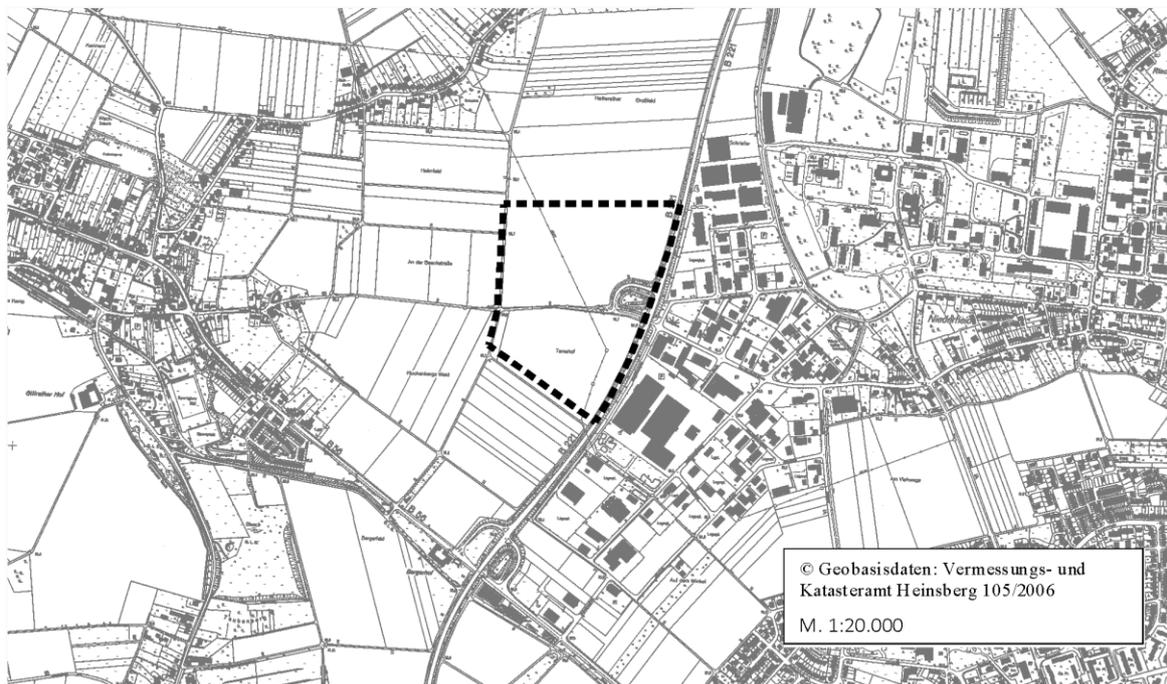
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid

- Beschluss zur Beantragung der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gebietsentwicklungsplans
- Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118

Sachverhalt:



Ausgangssituation

Mit Verabschiedung des Bebauungsplans Nr. 106 „Lise Meitner Straße“ hatte die Stadt Geilenkirchen zuletzt ein Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 10 ha. entwickelt. Zwischenzeitlich wurden hier nahezu alle Grundstücke veräußert, so dass keine weiteren Gewerbeflächen mehr angeboten werden können.

Die Nachfrage ist allerdings nach wie vor sehr hoch; hinzukommt, dass die prosperierende ortsansässige Firma LBBZ GmbH zwecks Betriebserweiterung gegenüber der Stadtverwaltung konkreten Flächenbedarf angemeldet hat.

Es ist daher dringend erforderlich, sowohl als Angebot für die Ansiedlung weiterer Unternehmen, als auch als betriebsgebundene Erweiterungsfläche für die Firma LBBZ Gewerbeflächen zu generieren.

Um entsprechende Flächen entwickeln zu können ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die Durchführung verschiedener Verfahren, beginnend auf der Ebene der Landesplanung (Änderung des Gebietsentwicklungsplans) bis hin zur kommunalen Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanverfahren), erforderlich.

Plangebiet

Für eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Niederheid käme eine Fläche nordwestlich der Bestandsfläche in Frage, in Richtung der Stadtteile Gillrath und Hatterath. Die Größe der Fläche soll 20 ha betragen, wovon 10 ha der Expansion der LBBZ GmbH dienen sollen und 10 ha als Angebotsplanung.

Durch die Lage entlang der B56/ B221 wäre zum einen ein direkter Anschluss an das überörtliche Straßennetz gegeben und eine unmittelbare Anbindung an die vorhandenen Gewerbeflächen. Hiermit orientiert sich die Planung an wichtige Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan.

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Beim GEP handelt es sich um eine landesplanerische Grobplanung, in der – neben dem Freiraum - in erster Linie die Lage der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) als auch die Lage der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt sind. Im derzeit noch geltenden GEP sind die in Rede stehenden Flächen als „Freiraum“ dargestellt. Dies hat zur Folge, dass eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den landesplanerischen Zielen durch die Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) nicht bestätigt werden kann. Vielmehr ist die Änderung des GEP erforderlich. Diese Verfahrensweise wurde bereits mit der Bezirksregierung im Vorfeld erörtert und wird von dort aus auch befürwortet.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Flächen als Bedarfsflächen in das Verfahren zur Änderung des Regionalplans einzubringen. Beim Regionalplan handelt es sich um eine Novellierung des noch geltenden Gebietsentwicklungsplans. Da jedoch das formelle Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans bisher noch nicht eingeleitet wurde, ist es zielführender und vor allen Dingen zeitsparender, die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gebietsentwicklungsplans zu beantragen.

Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen ist die in Rede stehende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Bereichen für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ebenso sind Festsetzungen zu treffen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie über die Lage der Erschließungsanlagen. Diese Festsetzungen werden innerhalb eines Bebauungsplanes getroffen.

Innerhalb der Bauleitplanverfahren wird auch die Frage erörtert, inwiefern öffentliche Belange (wie z.B. Naturschutz, Umweltschutz und Immissionsschutz) tangiert werden könnten. Dies wird durch die Erstellung entsprechender Fachgutachten bewertet werden.

Planungsauftrag

Da es sich bei den aufgeführten Planungen um sehr komplexe fachspezifische Verfahren handelt, ist die Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros unumgänglich. Die Auftragsvergabe steht in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Tagesordnung (siehe Vorlage 1548/2019).

Vorausgesetzt, die Auftragsvergabe wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2019 bzw. in der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2019 beschlossen, schlägt die Verwaltung vor, folgende planungsrechtlichen Beschlüsse zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde einen Antrag zu stellen, zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des geltenden Gebietsentwicklungsplans, mit dem Ziel, die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets zu schaffen.

Es wird beschlossen, ein Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten mit dem Ziel, die in Rede stehenden Flächen als Gewerbegebiete darzustellen.

Es wird beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 einzuleiten mit dem Ziel, die in Rede stehenden Flächen für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln.

Anlage/n:

1 Flächennutzungsplan

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Michael Jansen, 02451 - 629 208)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 (Grotenrath Ost) hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen

1. Sachverhaltsdarstellung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 (Grotenrath Ost) soll auf dem Flurstück 118 ein Wohngebäude errichtet werden. Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen orientierte sich hierbei an den Flurstücksgrenzen, wie sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Bebauungsplanes (1970) bestanden. Nach Verabschiedung des Bebauungsplanes wurde allerdings ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt mit der Folge, dass die Flurstücke neu zugeschnitten wurden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen harmonisieren nun nicht mehr mit der neuen Parzellierung der Grundstücke, so dass die bauliche Nutzung des Flurstückes 118 zurzeit für eine sinnvolle, dem neuen Grundstückszuschnitt angemessene Wohnbebauung nicht möglich ist.

Aus dem vorgenannten Grund wird zur Realisierung einer den geänderten Umständen angepassten Bebauung die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen – wie im beiliegenden Plan dargestellt – beantragt.

2. Zulässigkeit nach Bebauungsplan

2.1. Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen

Der für den Bereich geltende Bebauungsplan Nr. 3 (Grotenrath Ost) setzt in dem betreffenden Bereich Baugrenzen fest, sodass das Vorhaben durch die Überschreitung der Baugrenzen zunächst gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt.

Es wird nun beantragt, im Wege der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die festgesetzten Baugrenzen überschreiten zu können.

2.1.1. Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen im Bebauungsplan Nr. 3 (Grotenrath Ost)

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1.1.1. Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung ist, im Bebauungsplanbereich ein Wohngebiet als Kleinsiedlungsgebiet zu entwickeln. Hierbei soll durch die festgesetzten Baugrenzen eine geordnete, an der Straße „Hinter den Höfen“ orientierte Bebauung entstehen.

Durch die Zulassung des Vorhabens in der beantragten Form erfolgt gleichsam eine „Fort-schreibung“ nach der im Flurbereinigungsverfahren vorgenommenen Neuparzellierung der Grundstücke. Zur Bestimmung des neuen Baufensters auf dem Flurstück 118 werden die in den unmittelbar angrenzenden Bereichen festgesetzten Baugrenzen übernommen, sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2.1.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, da keine erhebliche Beeinträchtigung städtebau-licher Belange vorläge. Im Gegenteil, durch die Befreiung wird eine sinnvolle Bebauung des Grundstücks ermöglicht und dadurch eine dem Wohngebiet typische Nutzung ermöglicht. Potenzielle Beeinträchtigungen wurden damit ausgeräumt. Darüber hinaus macht es absolut Sinn, die Fläche einer geordneten, dem Zuschnitt des Flurstückes angemessenen Wohnbebauung zuzuführen.

2.1.1.3. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht ersichtlich, zumal die abstandsrecht-lichen Vorschriften nach der Bauordnung zur Nachbarbebauung eingehalten werden.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 (Grotenrath Ost) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 (Grotenrath Ost) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen wird antragsgemäß erteilt.

Anlagen:

1. Lageplan Grundstück Hinter den Höfen
2. Auszug aus dem B-Plan mit Darstellung der neuen Flurstücksgrenzen
3. Baugrenzen auf dem Grundstück
4. Darstellung des geplanten Baukörpers

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Heinen, 02451/629205)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Geilenkirchen ("Am Tripser Wäldchen") hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze

Sachverhalt:



1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 4, Flurstück 1690, Am Tripser Wäldchen 73 ein Einfamilienhaus mit Carport zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist es erforderlich die festgesetzte Baugrenze teilweise zu überschreiten. Entlang der östlichen, jetzt abknickenden Baugrenze soll das Baufenster um ca. 8 x 5 m überschritten werden, sodass eine rechteckige Baufläche entsteht.

2. Beurteilung der Zulässigkeit

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Geilenkirchen. In dem Bebauungsplan ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Da das Plangebiet zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 von einer 110-kV-Leitung durchquert wurde, setzt der Bebauungsplan die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zur Hochspannungsleitung fest. Daraufhin wurde das Baufenster des betroffenen Grundstücks, welches direkt an die Hochspannungsleitung angrenzte, in der abknickenden Form zugeschnitten. Um das Baugrundstück optimal ausnutzen zu können, ist geplant die Baugrenze zu überschreiten, um einen Baukörper mit rechteckigem Grundriss zu realisieren.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben zurzeit nicht genehmigungsfähig ist, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Es ist zu prüfen, ob durch Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden könnte.

3. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nur erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3.1 Grundzüge der Planung

Grundzug der Planung war die Realisierung von Wohnbebauung. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Wohngebiets sowie eine strukturierte Anordnung der Baukörper auf den jeweiligen Grundstücken zu erreichen, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Einschränkung der optimalen Nutzung der hier betroffenen Grundstücksfläche entstand durch die Hochspannungsleitung.

Nach dem Wegfall der 110-kV-Leitung ist auch der Schutzzweck des Bebauungsplanes Nr. 66, welcher die Einhaltung freizuhaltender Schutzabstände zur Hochspannungsleitung an dieser Stelle vorsieht, hinfällig.

Durch die v. g. Überschreitung der Baugrenzen und damit durch die faktische Erweiterung zu einem rechteckigen Baufenster würde ein gebietsübliches Baufenster entstehen, welches vergleichbar wäre mit den Baufenstern der übrigen Grundstücke.

Insofern würde das Planungsziel eines homogenen Straßenbildes durch die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen nicht gestört, sondern erheblich verbessert.

Die Verletzung anderer Planziele ist nicht erkennbar.

Zwischenergebnis:

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

3.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Die angestrebte Überschreitung der Baugrenze um ca. 25 m² ist vergleichbar geringfügig und somit städtebaulich vertretbar. Darüber hinaus führt sie zu einer optimierten Nutzbarkeit der Baufläche.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

3.3 Wahrung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange

Von Bedeutung ist, dass durch die geplante Überschreitung der Baugrenzen keine unzumut-

baren Beeinträchtigungen der Angrenzer hervorgerufen werden.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein Eckgrundstück mit nur einem direkten Angrenzer an westlicher Seite.

Östlich des Grundstücks verläuft der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, in dem ein öffentliches Rigolen-System integriert ist. Auch durch die beantragte Überschreitung der Baugrenzen ist der notwendige Schutzabstand zu dieser Versickerungsanlage durch eine mögliche Unterkellerung vorhanden.

Südlich des Grundstücks befinden sich die Verkehrsflächen und nördlich grenzt das Grundstück an einen Lärmschutzstreifen zum Umspannwerk bzw. an die Ausgleichsflächen des Plangebietes.

Das westlich gelegene Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 4, Flurstück 1692, Am Tripsier Wäldchen 74, befindet sich in Privateigentum und soll in Kürze mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Hinsichtlich der geplanten nord-östlichen Überschreitung der Baugrenzen durch den Antragsteller ist eine Berührung nachbarlicher Interessen bei dem westlich angrenzenden Grundstück nicht gegeben. Der Antragsteller würde durch die Überschreitung der Baugrenzen mit dem Baufenster des Nachbarn gleichgestellt werden.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

4. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze liegen vor.

Hinweis: Nach dem Wegfall der 110-kV-Leitung wurden bereits mehrere denkbare Bebauungsmöglichkeiten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 seitens der Verwaltung überprüft und diese dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 26.04.2018 vorgestellt (Vorlage 1239/2018). Einer dieser Bebauungsmöglichkeiten war auch die Überschreitung des in Rede stehenden Baufensters. Seinerzeit stand der Ausschuss diesem Vorhaben positiv gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird antragsgemäß erteilt.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 66
3. Luftbild

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

Dez II
29.05.2019
1557/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	06.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Beratung und Beschlussfassung über einen gemeinsamen, kreisweiten Breitband-Infrastrukturförderantrag und eine zu schließende Kooperationsvereinbarung

Sachverhalt:

Der weitere Breitbandausbau war auf Antrag der Fraktion Bürgerliste am 21.03.2019 bereits Thema im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung. Auf die Vorlage 1504/2019 wird verwiesen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Inhalt einer möglichen Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Kreis zum flächendeckenden FTTH/B Ausbau im Kreis Heinsberg abzustimmen mit dem Ziel, dass über die Beteiligung der Stadt Geilenkirchen am Projekt des Kreises und die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die im Stadtgebiet erforderlichen Anschlussarbeiten in der Sitzung des Rates am 22.05.2019 beschlossen wird.

Mittlerweile ist der Abstimmungsprozess abgeschlossen und der Entwurf der Kooperationsvereinbarung liegt seit dem 29.05.2019 vor, so dass über das nachfolgend beschriebene Vorgehen beraten und beschlossen werden kann:

Der Kreis Heinsberg hat zum 01. Oktober 2018 einen durch die „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA)“ aus Landesmitteln geförderten Breitbandkoordinatoren, der sich mit allen Anliegen rund um das Thema Glasfaser-Ausbau befasst, eingestellt.

Der vor wenigen Jahren im Kreis Heinsberg eingeschlagene Weg, beim digitalen Infrastrukturausbau konsequent auf Glasfaser-Technologie (FTTH/B-Modell) zu setzen, war zukunftsweisend und bis dato sehr erfolgreich. Eine von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH beauftragte und von der TÜV Rheinland Consulting GmbH unabhängig erstellte „Machbarkeitsstudie zum flächendeckenden FTTH/B-Ausbau im Kreis Heinsberg“ hat ergeben, dass bereits 54% aller im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude im Kreisgebiet mit einem Glasfaser-Anschluss versorgt sind. Der Bundesdurchschnitt liegt gerade einmal bei 9%. Trotz der Spitzenwerte bei den Anschlusszahlen der FTTH/B-Infrastruktur, verfügen im Kreis Heinsberg 1,2 % aller Adresspunkte über einen Anschluss, der dem NGA-Kriterium (Next Generation Access) von mind. 30 Mbit/s nicht entspricht und als unterversorgt gilt. Diese 1.071 unterversorgten Adressen (sog. „Weiße Flecken“) – darunter auch 47 Schulstandorte und zahlreiche Gewerbestandorte – liegen ungleichmäßig im gesamten Kreisgebiet in allen zehn Städten und Gemeinden verstreut. Zudem hat das für die Machbarkeitsstudie durchgeführte Markterkundungsverfahren (MEV) ergeben, dass kein weiterer, eigenwirtschaftlicher Ausbau der Telekommunikationsunternehmen (TKU) in den nächsten 3 Jahren im gesamten Kreis Heinsberg gemeldet wurde.

Im Stadtgebiet Geilenkirchen liegen 93 unterversorgte Adresspunkte. Darunter befinden sich 7 Schulstandorte und ca. 20 Gewerbestandorte, die noch nicht am Glasfaser-Netz angeschlossen sind.

Technologieunabhängig betrachtet stellt sich die Situation der Breitbandversorgung in der Stadt Geilenkirchen aktuell wie folgt dar:

Bei 75-95 % der Gebäude ist die Verfügbarkeit einer Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 100 Mbit/s ausgewiesen, höherer Übertragungsraten werden für weniger Anschlüsse angeboten. Entsprechend besteht hier ein erheblicher Handlungsbedarf, bestehende Lücken gerade in unterversorgten Gebieten zu schließen und die Netze zukunftsfähig auszubauen.

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus stellen der Bund und das Land NRW mit ihren aktuellen Förderprogrammen Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Ausbaukosten werden vom Bund zu 50% und vom Land zu 40% übernommen. Die Stadt Geilenkirchen muss lediglich den Eigenanteil von 10% tragen bzw. finanzieren.

Damit sind die Rahmenbedingungen sehr gut, um nun mit Hilfe des Einsatzes von Fördermitteln den Netzausbau im gesamten Kreis Heinsberg weiter voranzutreiben und alle „Weißen Flecken“ abzubauen.

Zur Reduzierung der „Weißen Flecken“ (inkl. aller Schul- und Gewerbestandorte) im Kreis Heinsberg, hat die TÜV Rheinland Consulting GmbH folgendes Netzplanungszenarium berechnet:

Anzahl der unterversorgten Adresspunkte:	1.071
Kosten für die Netzerrichtung:	38,9 Mio. €
Gesamtlänge der Tiefbaustrecke:	483 km
Wirtschaftlichkeitslücke:	38,9 Mio. €
Eigenanteile (10%):	3,89 Mio. €

Die genauen Ausbaukosten bzw. die genaue Höhe des Eigenanteils für die Stadt Geilenkirchen können nicht exakt kalkuliert, sondern nur näherungsweise geschätzt werden. Als Maßstab ist die Verteilung der kreisweiten 1.071 unterversorgten Standorte genutzt worden:

Erkelenz:	199
Gangelt:	26
Geilenkirchen:	93
Heinsberg:	142
Hückelhoven:	128
Selfkant:	60
Übach-Palenberg:	53
Waldfeucht:	44
Wassenberg:	103
Wegberg:	222

Rechtslage:

Die Aufgabe „Breitbandversorgung“ ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Geilenkirchen

Personelle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgenden Punkte:

1. Um auch in Zukunft den in Industrie und Haushalten weiter steigenden Bedarf nach Daten-Bandbreite zu bedienen, ist ein Ausbau der bereits stellenweise gut ausgebauten Infrastruktur in der Stadt Geilenkirchen weiter anzustreben.

2. Die Stadt Geilenkirchen ist entschlossen, den weiteren Ausbau der Breitbandinfrastruktur gemeinsam mit den weiteren kreisangehörigen Kommunen voranzutreiben. Hierzu soll die Verwaltung der Stadt Geilenkirchen die in Aussicht gestellten Fördermittel in Zusammenarbeit mit dem Kreis Heinsberg beantragen und die Eigenmittel dafür bereitstellen. Der Stadtrat beschließt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus (Anlage 01 Kooperationsvereinbarung).

Finanzierung:

Nach den näherungsweise Schätzungen entfällt auf die Stadt Geilenkirchen ein Eigenanteil in Höhe von rund 338.000 €. Dieser Betrag wird im Entwurf des Haushaltsplans 2020 veranschlagt.

Anlage/n:

01 Kooperationsvereinbarung_Breitbandausbau_Kreis_Heinsberg_2019-05-29

02 Definition_Weißer_Fleck

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung_Breitbandausbau_Kreis_Heinsberg_2019-05-29

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
28.05.2019
1596/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	19.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Antrag der Fraktion "Bürgerliste" für die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet Geilenkirchen

Antragstext:

Die Fraktion „Bürgerliste“ hat mit Schreiben vom 27.05.2019 einen Antrag zur Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet gestellt. Das Antragschreiben ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erarbeitet einen Masterplan zum Aufbau von E-Ladestationen im gesamten Stadtgebiet Geilenkirchen. Dabei sind geeignete Flächen für den Aufbau von weiteren Ladestationen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bedarfs zu ermitteln. Ferner ist zu prüfen, in welchem Umfang gegebenenfalls Fördermittel akquiriert werden können.

Anlage/n:
Antrag E-Ladestationen (1)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Jansen, 02451 - 629 208)

Verwaltung
21.06.2019
1620/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Gemeinsamer Antrag - Berücksichtigung der negativen Auswirkungen des globalen Klimawandels bei Entscheidungen des Rates der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, Bürgerliste, Für GK! und GK bewegen! und FDP wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Geilenkirchen erkennt an, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel eine Bedrohung darstellt, die, soweit es auf kommunaler Ebene möglich ist, abgewehrt werden muss. Die bisherige erfolgreiche städtische Klimapolitik soll fortgeführt und weiterentwickelt werden.
2. Der Rat der Stadt Geilenkirchen stellt fest, dass die Eindämmung des vom Menschen verursachten Klimawandels in der städtischen Politik eine hohe Priorität besitzt und zukünftige Entscheidungen unter Abwägung klimarelevanter Faktoren getroffen werden.
3. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, regelmäßig – mindestens alle zwölf Monate – über die veranlasste Maßnahmen und die erreichten Ziele zur Bekämpfung des Klimawandels in der Stadt Geilenkirchen zu berichten.

Anlage:

20190619_Gemeinsamer Antrag KLIMAWANDEL

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Fraktion „Christlich Demokratische Union“
Fraktion „Die Bürgerliste“
Fraktion „Für GK!“
Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“

52511 Geilenkirchen, 19. Juni 2019
Markt 9

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Gemeinsamer Antrag der dem Rat der Stadt Geilenkirchen angehörigen Fraktionen von CDU, Bürgerliste, Für GK! sowie GK bewegen! und FDP zur Aufnahme in die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung am 3. Juli 2019

Berücksichtigung der negativen Auswirkungen des globalen Klimawandels bei Entscheidungen des Rates der Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die oben genannten Fraktionen des Rates der Stadt Geilenkirchen bitten um Aufnahme der Thematik „Berücksichtigung der negativen Auswirkungen des globalen Klimawandels bei Entscheidungen des Rates der Stadt Geilenkirchen“ in die Tagesordnung (öffentlicher Teil) der kommenden Ratssitzung am 3. Juli 2019.

Die globale Erderwärmung und der damit verbundene Klimawandel sind mittlerweile für jede Bürgerin und jeden Bürger erkennbar und nicht zu leugnen. Hiernach sind massive Auswirkungen auf das tägliche Leben zu erwarten. Auch die Politik, wenn sie denn verantwortungsvoll und zukunftsweisend ist, kann und darf sich diesem nicht verschließen. Die Stadt Geilenkirchen hat bereits in der Vergangenheit durch viele Maßnahmen gezeigt, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst ist und seinen Teil dazu beisteuert. Hier seien nur einige wenige aufgelistet:

- verabschiedetes Klimaschutzkonzept (ohne gesetzliche Verpflichtung),
- zeitweise Beschäftigung eines hauptamtlichen Klimaschutzbeauftragten,
- energetische Sanierung der Beleuchtung z.B. im Rathaus, Parkhaus am Bahnhof, Schulen diverse Sporthallen,
- energetische Sanierung Anita Lichtenstein-Gesamtschule, wie Fassadensanierung,
- Gebäudedämmungen, Fenster, Dämmmaßnahmen, optimierte Heizungsanlagen in Schulen,
- Mehrzweckhalle Lindern, komplette energetische Sanierung,
- Neubau des Hallenbades mit energetischer Optimierung,
- Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden,
- teilweise Fuhrpark-Umstellung auf E-Autos und E-Bikes,
- Aufbau mehrerer E-Ladesäulen für E-Autos und E-Bikes,
- Anlegung eines Bürgerwaldes und von Blühstreifen,
- energetische Optimierung durch Umrüstung auf LED Straßenbeleuchtung, Parkhäuser und Plätzen.

In absehbarer Zukunft (auch relativ kurzfristig) ist mit weiteren gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene, ja sogar auf EU-Ebene zu rechnen, die den Kampf gegen den Klimawandel und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben, welche die Entscheidungen der Politik maßgeblich beeinflussen werden. Ein vorauseilender Aktionismus auf kommunaler Ebene wird der Komplexität der Thematik nicht gerecht und kann zur Folge haben, dass sich Verwaltung und Politik in ihrer Entscheidungsfindung unnötig hemmen oder sogar am Ziel vorbei agieren.

Wir, die unterzeichnenden Fraktionen, verschließen nicht die Augen vor den durch den Klimawandel hervorgerufenen Problemen und Auswirkungen auf unser aller Leben und sind uns unserer Verantwortung bewusst. Hier gilt es besonnen, aber auch mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu agieren, um zukunftsorientierte und nachhaltige Politik zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger, als auch den Gewerbetreibenden, zu praktizieren.

Folgende Maßnahmen sollten zukünftig, wenn möglich, u.a. bei Sanierungen und Neubauten im öffentlichen Bereich, mit Vorrang zu berücksichtigen sein:

- Photovoltaikanlagen, wo immer es geht, auf öffentlichen Gebäuden
- für Heizung und Warmwasser, wenn möglich Einbau Geothermie (Erdwärme)
- bei öffentlichen Gebäuden Dachbegrünung
- in der Verwaltung verstärkter Einsatz von Pedelecs und E-Fahrzeugen

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann jederzeit bei Bedarf erweitert und angepasst werden.

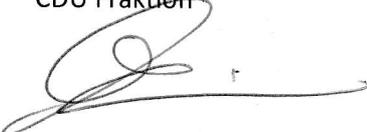
Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Geilenkirchen erkennt an, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel eine Bedrohung darstellt, die, soweit es auf kommunaler Ebene möglich ist, abgewehrt werden muss. Die bisherige erfolgreiche städtische Klimapolitik soll fortgeführt und weiterentwickelt werden.
2. Der Rat der Stadt Geilenkirchen stellt fest, dass die Eindämmung des vom Menschen verursachten Klimawandels in der städtischen Politik eine hohe Priorität besitzt und zukünftige Entscheidungen unter Abwägung klimarelevanter Faktoren getroffen werden.
3. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, regelmäßig – mindestens alle zwölf Monate – über die veranlassten Maßnahmen und die erreichten Ziele zur Bekämpfung des Klimawandels in der Stadt Geilenkirchen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Max Weiler
Vorsitzender
CDU Fraktion



Wilfried Kleinen
Vorsitzender
Fraktion GK bewegen! und FDP



Christian Kravanja
Vorsitzender
Fraktion Bürgerliste



Stefan Mesaros
Vorsitzender
Fraktion Für GK!

Verwaltung
21.06.2019
1619/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Kohleausstieg

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen fordert Bundestag und Bundesregierung auf, umgehend politische und, soweit wie möglich, auch rechtliche Klarheit über den Prozess des Kohleausstiegs zu schaffen. Basis hierfür ist der Abschlussbericht der Kohlekommission. Dabei geht es im ersten Schritt vor allem um die gesetzlich zu verankernde Abschaltung von 3 GW Braunkohlekapazität bis 2022 und die im Gegenzug ebenfalls gesetzlich zu verankernde Bereitstellung von entsprechenden Strukturhilfen und Anpassungsgeldern für die in der Braunkohle Beschäftigten. Darüber hinaus sind alle Aktivitäten im Vorfeld des Braunkohleabbaus einzustellen, die Fakten für den Abbau schaffen und einem Kohleausstieg zuwiderlaufen könnten. Das gilt insbesondere für Umsiedlungen und Grundabtretungen gegen den Willen der Betroffenen, die weitere Zerstörung der Dörfer und der Infrastruktur und des Hambacher Waldes sowie für die Errichtung neuer, dem Bergbau direkt oder indirekt dienender Infrastruktur. Die regionalen Bundestagsabgeordneten werden aufgefordert, sich in diesem Sinne in Berlin einzusetzen.

Anlage:

Antrag Kohleausstieg 19.06.2019

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen
Carl-Diem-Str. 5
52511 Geilenkirchen

***Die Straße ist nach einem Nationalisten,
Antisemiten und Rassisten benannt.
Eine Mehrheit im Rat und Bürgermeister
Schmitz möchte diese Ehrung für Carl Diem
so beibehalten.***

Telefon: 02451 5951
Handy: 0177 200 111 9
Mail: j.benden@t-online.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 19.06.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

Die Grüne Fraktion beantragt in der nächsten Sitzung des Rates, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen fordert Bundestag und Bundesregierung auf, umgehend politische und soweit wie möglich auch rechtliche Klarheit über den Prozess des Kohleausstiegs zu schaffen. Basis hierfür ist der Abschlussbericht der Kohlekommission. Dabei geht es im ersten Schritt vor allem um die gesetzlich, zu verankernde Abschaltung von 3 GW Braunkohlekapazität bis 2022 und die im Gegenzug ebenfalls gesetzlich zu verankernde Bereitstellung von entsprechenden Strukturhilfen und Anpassungsgeldern für die in der Braunkohle Beschäftigten. Darüber hinaus sind alle Aktivitäten im Vorfeld des Braunkohleabbaus einzustellen, die Fakten für den Abbau schaffen und einem Kohleausstieg zuwiderlaufen könnten. Das gilt insbesondere für Umsiedlungen und Grundabtretungen gegen den Willen der Betroffenen, die weitere Zerstörung der Dörfer und der Infrastruktur und des Hambacher Waldes sowie für die Errichtung neuer, dem Bergbau direkt oder indirekt dienender Infrastruktur. Die regionalen Bundestagsabgeordneten werden aufgefordert sich in diesem Sinne in Berlin einzusetzen.

Begründung:

Seit über vier Monaten liegt der Abschlussbericht der Kohlekommission vor, doch bis heute fehlen eindeutige Erklärungen der Bundesregierung und insbesondere der sie tragende Fraktionen und damit des Bundestags insgesamt, dass der Kohleausstieg kommt und der Bericht der Kommission die Basis für dessen Umsetzung ist. Im Gegenteil: Bei Parlamentsdebatten, in Erklärungen, Briefen etc. sprechen sich zahlreiche Koalitionsabgeordnete explizit gegen die Umsetzung des Abschlussberichtes und einen Kohleausstieg grundsätzlich aus. Die Bundesregierung selbst plant das angekündigte Kohleausstiegsgesetz aufspalten und den die Braunkohle betreffenden Teil deutlich nach hinten in das Jahr 2020 verschieben zu wollen. Bis heute hat die Bundesregierung noch keine ernsthaften

Gespräche mit RWE über die Abschaltung von Kohleblöcken geführt. Gleichzeitig warten im Rheinischen Revier sowohl Bergbaubetroffene als auch Beschäftigte auf klare Signale von Bundesregierung und Koalition, während RWE tagtäglich Fakten schafft – so als gäbe es Kohleausstieg nicht.

Die infolge des Abschlussberichts der Kohlekommission von der Bundesregierung in Aussicht gestellt Milliardenhilfen zur Bewältigung des Strukturwandels sind eine große und vor allem eine einmalige Chance für die Region. Diese wird es nicht geben, wenn nicht jetzt auch die Abschaltung von Braunkohlekraftwerken, so wie im Bericht festgelegt, angegangen wird. Schon heute ist absehbar, dass die bedeutenderen Transformationsprozesse in Bereichen Automobil, Chemie, Stahl usw. in Zukunft keine solche Fokussierung auf den Strukturwandel in der Braunkohle wie aktuell mehr zulassen. Deshalb sollten die Region jetzt ihre Chance nutzen und auf einen konsequent umgesetzten Kohleausstieg drängen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,



Jürgen Benden
Fraktionsvorsitzender

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
20.06.2019
1618/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Unterrichtung des Rates über das Ergebnis der Einwohnerversammlung sowie Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Sanierung der Regenwasserbehandlungsanlage im Wohngebiet "Am Tripser Wäldchen"

Sachverhalt:

Nachdem die Sanierung der Regenwasserbehandlungsanlage im Wohngebiet „Am Tripser Wäldchen“ bereits Thema im Umwelt- und Bauausschuss am 19.03.2019 war (Vorlage 1488/2019), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die Durchführung eine Einwohnerversammlung beschlossen (Vorlage 1527/2019).

Die Einwohnerversammlung fand am 12.06.2019 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Niederschrift über die Versammlung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Über das Vorgehen zur Sanierung der Anlagen ist auf Grundlage des Ergebnisses der Einwohnerversammlung zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt spricht sich für die von den Herrn Prof. Dr. Ing. Nachen und Herrn Dipl.-Ing. Scheller favorisierte Variante aus.

Danach soll der Ist-Zustand des Teiches 1 (in dem die Dichtungsfolie zerstört wurde) so bleiben und die von Herrn Scheller in seiner Präsentation vorgeschlagene kleinteilige Sanierung im Bereich des Teiches 1 erfolgen. Die Regenwasserbehandlungsanlage (Teiche 1-3) ist in Ihrer Gesamtheit zu betrachten und dafür ist ein Erhaltungs- bzw. Pflegekonzept zu erstellen/in Auftrag zu geben, das geeignet ist, das ökologische Gleichgewicht der Anlage wiederherzustellen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine regelmäßige und fachgerechte Unterhaltung/Pflege der Anlage erfolgt. Dazu wird die Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen Leistungen auszuschieben bzw. fremd zu vergeben, sofern die Arbeiten nicht durch städtisches Personal durchgeführt werden können.

Anlagen:

- 01 Niederschrift Einwohnerversammlung Tripser Wäldchen
- 02 Präsentation Scheller

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i. V. m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung des weiteren Vorgehens bei der Sanierung der Regenwasserbehandlungsanlage im Wohngebiet „Am Tripser Wäldchen“ am 12.06.2019 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in 52511 Geilenkirchen

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordneter Herr Weiler (CDU)
Stadtverordneter Herr Kohlen (CDU)
Stadtverordneter Herr Speuser (CDU)
Stadtverordneter Herr Neudeck (CDU)
Stadtverordneter Herr Banzet (SPD)
Stadtverordneter Herr Benden (Bündnis 90/Die Grünen)
Stadtverordneter Herr Kleinen (Geilenkirchen bewegen! und FDP)
Stadtverordneter Herr Ronneberger (Freie Bürgerliste)
Stadtverordneter Herr Mesaros (Für GK!)

als Ortsvorsteher:

Herr Henßen

als Vertreter der beteiligten Büros:

Herr Prof. Dr. Ing. Nacken, Ingenieurgesellschaft Nacken mbH
Herr Dipl.-Ing. Scheller, Landschaftsarchitekt Planungsgruppe Scheller
Frau Dipl.-Ing. Thom, Landschaftsarchitektin Planungsgruppe Scheller

von der Verwaltung:

Herr I. Beigeordneter Brunen
Herr Scholz als Schriftführer
Herr Kroschewski

sowie ca. 40 Bürger bzw. Eigentümer.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, Herrn Prof. Dr. Ing. Nacken, Frau Thom und Herrn Scheller sowie die Vertreter des Rates und der Verwaltung.

Er informierte, dass im Zuge umfangreicher Unterhaltungsarbeiten durch den Stadtbetrieb im April 2018 versehentlich die Dichtungsfolie in der kleineren der wasserbespannten Flächen beschädigt worden und das Wasser dort fast komplett abgelaufen sei. Er teilte mit, dass die vormals wasserbespannte Fläche derzeit überwiegend trocken gefallen sei.

Die derzeitige Situation und mögliche Bearbeitungsvarianten seien zwischenzeitlich durch Herrn Prof. Nacken von der ingenieurtechnischen Seite untersucht und von Herrn Scheller aus ökologischer Sicht bewertet worden. Über die Ergebnisse würde in der heutigen Einwohnerversammlung berichtet.

Er übergab die Versammlungsleitung an Herrn I. Beigeordneten Brunen.

Herr Brunen stelle dar, dass der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.04. d. J. beschlossen hat, die Anwohner der Straßen „Am Tripser Wäldchen“ zu einer Einwohnerversammlung einzuladen, um die möglichen künftigen Gestaltungsalternativen der zerstörten Teichanlage vorzustellen und zu erörtern, nachdem der Umwelt- und Bauausschuss zuvor in seiner Sitzung am 19.03. hierüber beraten hatte.

In dieser Sitzung sei von Herrn Prof. Nacken die abwassertechnische Bedeutung der Anlage dargestellt und eine Möglichkeit zur künftigen Gestaltung aufgezeigt worden.

Aufgrund konträrer Debatten wurde das Planungsbüro Scheller, welches den seinerzeitigen landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt hat, um die landschaftspflegerische und ökologische Beurteilung der verschiedenen Planungsalternativen gebeten. Außerdem sollten die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ermittelt werden.

Ziel der heutigen Einwohnerversammlung sei es, den Anwohnern die möglichen Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Abwassertechnik, der ökologischen Bewertung und der Kosten transparent darzustellen.

Hierzu werde zunächst Herr Prof. Nacken die aus Sicht der Abwassertechnik relevanten Belange beleuchten. Anschließend werde Herr Dipl.-Ing. Scheller die ökologische Bedeutung der Anlage sowie die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand darstellen.

Herr Brunen wies darauf hin, dass nach den Vorträgen die Möglichkeit bestehe, Fragen zu stellen und Meinungen zu den dargestellten Möglichkeiten zu äußern und bat die Anwesenden, sich in die ausgelegten Anwesenheitslisten einzutragen und vor dem jeweiligen Wortbeitrag den Namen zu nennen.

Anschließend stelle er klar, dass die Einwohnerversammlung kein Beschlussgremium sei, sich jedoch die anwesenden Damen und Herren Stadtverordneten ein Meinungsbild von der heutigen Veranstaltung machen und dies in die Beratungen und Entscheidung des letztendlich in der Angelegenheit entscheidenden Stadtrates einfließen werde.

Er erteilte Herrn Prof. Nacken das Wort.

Prof. Nacken führte aus, dass seine Aufgabe darin bestanden habe, die genehmigungstechnische Seite der derzeitigen Situation und der möglichen Ausführungsalternativen, nämlich den derzeitigen Zustand so zu belassen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, zu betrachten.

Hierbei sei zunächst die Frage zu beantworten gewesen, ob der derzeit undichte Teich, bzw. die nunmehr eingetretene Situation gegen die vorliegende wasserrechtliche Genehmigung bzw. Auflagen verstößt. Weiterhin war zu klären, was an der Anlage aus technischer Sicht verändert werden soll, damit sie auch weiterhin ihre Funktion erfüllt.

Prof. Nacken stelle dar, dass die Teiche nur eine Funktion als Zwischenspeicher für das dort eingeleitete Oberflächenwasser haben und ein Überlauf zu dem unterhalb der Teiche verleg-

ten Verrieselungsstrang vorhanden sei. Dass die Fläche derzeit nicht regelmäßig mit Wasser bespannt sei, wirke sich auf die Bemessungssituation günstiger aus, denn diese Fläche stehe im Regenereignisfall zusätzlich als Speicher zur Verfügung. Die Fläche diene auch, nachdem sie nicht mehr dauerhaft wasserbespannt ist, als Zwischenspeicher, so dass sie ihrer ange-dachten Funktion weiterhin gerecht wird. Insoweit sei die genehmigungsrechtliche Seite ge-klärt. Die wasserrechtliche Genehmigung könne bis 2032 aufrechterhalten werden.

Seine Empfehlung, die er auch in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses gemacht ha-be, sei es, den derzeitigen Zustand zu belassen. Diese Alternative sei die kostengünstigste und verursache den geringsten Auswand. Letztendlich liege die Entscheidung jedoch in der Hand der Politik. Er könne lediglich ein Fachbild aufzeigen und dies der Politik bzw. den Anwesen-den als Diskussionsgrundlage mit auf den Weg geben.

Anschließend erteilte Herr Brunen Herrn Dipl.-Ing. Herr Scheller das Wort.

Herr Scheller führte aus, dass er im Frühjahr von der Verwaltung gebeten worden sei, die Si-tuation zu bewerten. Anhand der beigefügten Präsentation stellte er die Situation wie folgt dar:

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung habe er festgestellt, dass sich überraschenderweise eine kleine temporär mit Wasser bespannte Fläche gebildet habe und sich dadurch die ökologische Struktur günstig verändert habe. Auch seien Mulden und Senken entstanden, die Lebensraum für weitere vormals nicht vorhandene Lebewesen biete. Insoweit sei die ökologische Struktur vielfältiger geworden. Sofern in den derzeit noch wasserbespannten Flächen noch Binsen und Seggen angepflanzt würden, würde dies zu einer Regeneration der Wasserqualität führen.

Herr Scheller teilte mit, dass die derzeitige Situation ökologisch wertvoller sei, als die vormals vorhandene einheitliche Wasserfläche. Wünschenswert aus ökologischer Sicht sei eine Pflan-zen- und Tiergesellschaft.

Er habe zum Soll- und Ist- Zustand eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und diese mit Bio-topwerten bemessen. Nach der rechtlich anerkannten Bewertungsmethode sei durch den derzeitigen Ist-Zustand ein Ökoplus von 691 Biotopwertpunkten entstanden. Maßgeblich da-für sei die vielfältige Oberflächenstruktur, die besser ist als die dauerbespannte Wasserfläche. Er empfehle, die Oberfläche so wenig wie möglich zu behandeln und die kleine temporäre Wasserfläche zu erhalten, so dass sich die Vegetationsstruktur weiter entwickeln könne. Die Gehölze müssten jedoch entfernt werden.

Auch sei eine monetäre Bewertung der möglichen Handlungsalternativen vorgenommen worden. Sofern der derzeitige Zustand belassen werden sollte, müssten kleinflächige Sanie-rungs-/Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür seien ca. 3.200,00 € aufzuwen-den.

Für die Herstellung des ursprünglichen Zustands sei eine Summe von ca. 25.500,00 € kalku-liert worden.

Insgesamt favorisiere er, die Situation so wie sie sich entwickelt habe, zu belassen und das Geld für die Erhaltungsmaßnahmen zu investieren, da die ökologische Vielfalt durch die unterschiedlichen Strukturen besser sei.

Herr Kalvas war der Auffassung, dass die Stadt durch mangelhafte Unterhaltung der Anlage an dem derzeitigen Zustand schuld sei. Der geringe Wasserstand in dem Teich 1 sei erst entstanden, nachdem vor Jahren die erste Reinigung erfolgt sei. Hierbei wurden die Pflanzen entfernt. Anschließend sei seitens der Stadt nicht mehr viel passiert und die Anlagen seien verkommen, so dass in dem Teich kein Fisch mehr leben konnte.

Wenn der Zustand so bleiben sollte, sehe er dies als Fluchtweg der Stadt, günstig aus der Sache herauszukommen. Die dargestellte ökologische Bewertung sei Ansichtssache. Für ihn stelle sich die Fläche als verunkrauteter, unansehnlicher Bereich dar. Die Randbegrünungen müssten instand gehalten werden. Dringend geboten sei eine regelmäßig Instandhaltungspflege.

Herr Scheller erwiderte, dass er als Ökologe die Umwelt sehe und die ökologische Vielfalt gefragt sei. Durch behutsame Pflege müssten die Naturkräuter mit einem Freischneider gepflegt werden. Es bedürfe einer extensiven Pflege. Dazu müsse man 1- 2 mal pro Jahr einen behutsamen Pflegegang durchführen. Die entstandene Fläche ergebe ein anderes Bild als die Wasserfläche, die ja durch die anderen Teiche noch vorhanden sei.

Durch sich ansiedelnde Tiere werde sich eine Struktur entwickeln, die zu einer ökologischen Anreicherung führe. Dazu müssten Uferbereiche abgeflacht und Binsen- und Röhrichtgewächse eingebracht werden. Dies führe dann auch wieder zur Klarheit des Wassers in den vorhandenen Teichen durch den Selbstreinigungseffekt.

Auf die Verständnisfrage von Herrn Wolf antwortete Prof. Nacken, dass die unmittelbaren Anlieger an Teich I das Oberflächenwasser direkt dort einleiten. Dies fand Herr Scheller optimal, da sich dadurch die Strukturen entwickeln können.

Herr Wolf bemängelte, dass bislang zu kurz gekommen sei, wie die Geschichte entstanden sei. Die Teiche haben früher wenige Anwohner interessiert. Die Stadt habe dies überhaupt nicht interessiert. Früher seien die Anlagen besser gepflegt worden. Mit der temporären wasserbespannten Fläche gebe es künftig das gleiche Problem. Für ihn sei die Fläche, wenn sie so bleibe, völlig unansehnlich. Aber auch, wenn sie wasserbespannt sei, gebe es dann wieder die Froschbelästigung. Es müsse eine Lösung gefunden werden, mit der alle leben können.

Herr Scheller stellte klar, dass die Froschproblematik bei Teichen immer ein Thema sei. Auf der vormals wasserbespannten Fläche würden sich Insekten, Salamander, und andere Lebewesen ansiedeln, die dieser Fläche eine andere Struktur geben. In die Teiche müssten inselartig Binsen eingebracht werden, damit es zu einem natürlichen Reinigungseffekt komme. Damit wäre ein ökologisches Gleichgewicht wieder zu erreichen.

Herr Weiler machte darauf aufmerksam, dass in der Kostengegenüberstellung zur Komplett-sanierung die Mehrwertsteuer falsch ausgewiesen sei und sich bei entsprechender Korrektur ein Betrag von ca. 29.800,00 € ergebe.

Herr Ossig führte aus, dass sich der Vortrag von Herrn Scheller gut anhöre. Er sehe jedoch, dass die Pflege der Anlagen durch die Stadt vernachlässigt werde. Als Beispiel führte er die Pflege der Beetanlagen im Baugebiet an. Insoweit sehe er schwarz bei dem, was letztendlich geplant ist.

Herr Scheller bezog sich auf die künftige Pflege und teilte mit, dass hier eine andere Pflege von Nöten sei. Diese sei nicht vergleichbar mit Pflege der Beetanlagen. Die Flächen müssten partiell auf den Stock gesetzt werden.

Aus den Reihen der Teilnehmer wurde die Meinung vertreten, dass derzeit nicht richtig gepflegt werde.

Eine weitere Frage bezog sich auf das was passiere, wenn auch weiterhin nicht richtig gepflegt werde.

Herr Scheller teilte mit, dass dann eine Waldfläche mit Weidenarten und dicken Stämmen entstehen werde. Zu vermeiden sei dies durch regelmäßige Ausdünnung und eine behutsame Pflege. Es müsse eine Ufervegetation geschaffen werden. Ca. 2/3 der Gehölzflächen müssten auf den Stock gesetzt werden. Optisch sollte immer ein homogenes Bild geschaffen werden. Ein Pflegemonitoring könnte den Pflegeprozess begleiten.

Herr Wagner stellte die Frage nach dem Kostenträger für die dargestellten Maßnahmen und war ebenfalls der Auffassung, dass egal welche Lösung gefunden werde, der Knackpunkt die richtige Pflege der Anlagen sei. Mittlerweile sei wieder ein Jahr vergangen, in dem an den Anlagen nichts passiert sei.

Wenn eine Lösung gefunden sei, müsse sichergestellt sein, dass eine kontinuierliche und fachgerechte Pflege durch die Stadt erfolge. Idealerweise müsste diese von einem Landschaftsgärtner, der entsprechend auszubilden bzw. zu instruieren sei, durchgeführt werden. Ohne die richtige Pflege könne man alles vergessen.

Herr Wolf brachte die Lärmimmissionswerte zu dem Froschlärm ins Spiel und war der Meinung, dass diesbezüglich ein Anspruch gegen die Stadt gegeben sei.

Herr Kalvas teilte mit, dass bislang nur 2 Vorschläge gemacht worden seien. Als 3. Alternative komme eine Raseneinsaat in Frage. Hier wäre auch der Pflegeaufwand geringer.

Herr Benden war der Auffassung, dass die Anlieger aufgrund der mangelhaften Pflege der Anlagen das Vertrauen in die Stadt verloren hätten. Die Beschwerden über den Zustand seien uralte. Dadurch, dass hier nichts passiert sei, sei die Wut der Bürger gesteigert worden. Die Maßnahme im April 2018 sei zur falschen Jahreszeit ausgeführt worden mit dem Ergebnis, dass das derzeitige Dilemma entstanden sei. Wie Herr Scheller ausgeführt habe, sei die Wertigkeit des heutigen Zustandes höher anzusiedeln. Wenn man die Sache jetzt gut machen wol-

le, müsste der Ist-Zustand belassen werden, die Anlagen aufgewertet und intensiv und fachgerecht gepflegt werden. Optisch würden diese dann wieder in die Siedlung passen.

Er sträube sich gegen eine Rasenfläche. Die meisten Eigentümer hätten die Grundstücke erworben mit dem Wissen um die Teiche.

Das Wichtige jedoch sei die Pflege der Anlagen. Es bedürfe einer Person, die zuständig und fachlich kompetent sei, diese in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Man müsse jedoch auch bedenken, wie die Menschen tickten. Es dürfe nicht dazu kommen, dass die eingezäunten Flächen als Müllhalde bzw. als Lagerplatz für Rasenschnitt missbraucht werden. Es sei hier nicht damit getan, tolle Pläne zu verabschieden. Man müsse auch die notwendigen Pflegetätigkeiten einfordern.

Herr Mesaros war verwundert über den Wortbeitrag von Herrn Benden und forderte ein, sich als Stadtverordneter in der Einwohnerversammlung zurückzuhalten, da diese dazu diene, die Einwohner zu Wort kommen zu lassen. Die Einwohnerversammlung sei keine Veranstaltung der Politik.

Herr Brunen stellte klar, dass in der Versammlung keinem das Wort abgeschnitten werden solle. Ziel sei ja, eine Lösung zu finden, mit der alle leben könnten. Dafür bedürfe es entsprechender Wortbeiträge bzw. einer entsprechenden Diskussion.

Herr Ronneberger teilte mit, dass der Pflegezustand der Anlagen nach seiner Kenntnis vormals gut war. Herr Scheller habe dargestellt, dass die Herstellung des Ist-Zustandes ca. 30.000 € kosten werde. Er stellte die Frage, ob durch die Herstellung des Ist-Zustandes und durch einsetzen von Hechten und Barschen in die Teiche, die Anzahl der Frösche reduziert werden könnten. Dazu dürfe der Uferbereich nicht zu flach abfallen, sondern müsse nach ca. 30 cm stärker abfallen.

Darauf erwiderte Herr Scheller, dass das Wichtigste die fachgerechte Pflege sei. Es dürfe nicht dazu kommen, dass die Anlagen zuwachsen. Auch sei eine ganzheitlich Betrachtung aller Anlagen erforderlich. Alles müsse berücksichtigt werden, dann sei auch eine natürliche Konkurrenz machbar. Es müsse mit Sach- und Fachverstand gearbeitet werden.

Dazu teilte Herr Brunen mit, dass er das Thema Fachverstand und Pflege an die Politik zurückspiele. Insoweit müssten dann die erforderlichen Maßnahmen ausgeschrieben, vergeben und im Vorfeld auch im Rahmen eines in Auftrag zu gebenden Unterhaltungskonzeptes definiert werden.

Herr Schwarberg war der Auffassung, dass die Eigentümer, die seinerzeit die Grundstücke erworben haben, einen Anspruch gegen die Stadt auf sach- und fachgerechte Pflege der Anlagen hätten, den er gegebenenfalls auch geltend machen werde.

Ein Anwohner an Teich 3 appellierte an die Wohnqualität im Baugebiet und stellte die Frage, warum der Pflegezustand in den letzten Jahren immer weiter herunter gefahren worden sei. Die Teiche seien ein Alleinstellungsmerkmal und über 20 Jahre sei man stolz darauf. In den letzten Jahren sei die Pflege immer weiter herunter gefahren worden. Mit großem Gerät habe

man mehr kaputt gemacht und letztendlich den jetzigen Zustand verursacht. Auch seien die Strommasten entfernt worden und im Bereich dieser Masten und im Eingangsbereich, wo die Glascontainer stehen, sehe es sehr ungepflegt aus.

Herr Brunen konnte zur Frage, warum nicht gepflegt wurde, keine Aussage treffen, da die seinerzeit zuständigen Kollegen nicht anwesend waren. Er teilte jedoch mit, dass man diesbezüglich in die Zukunft schauen sollte.

Herr Wolf fand es gut in die Zukunft zu schauen. Er beschrieb den Ablauf der Kontakte mit den vormals zuständigen Mitarbeitern und teilte mit, dass er seinerzeit immer nur vertröstet worden sei.

Frau Tings war der Auffassung, dass sich die Geräuschkulisse in der letzten Zeit gemindert habe. Sie warnte jedoch davor, dass sich die Anlagen zum Hundeklo des Blumenviertels entwickeln.

Herr Ronneberger war der Meinung, den Bauhof nicht mehr als bisher zu belasten. Herr Scheller habe als Möglichkeit vorgeschlagen unter seiner Aufsicht eine Pflegeanleitung zu geben oder eine Fachfirma zu beauftragen. Eine weitere Möglichkeit zur Lösung der Pflegeproblematik bestehe darin, beim Bauhof mehr Personal einzustellen.

Frau Schwarberg schilderte die Situation mit den Fröschen und teilte mit, dass es nicht möglich sei, bei offenem Fenster zu schlafen. Sie war der Auffassung, dass sofern die wasserbepannte Fläche wieder hergestellt sei, auch das Froschthema wieder da sei.

Auf die entsprechende Frage entgegnete Herr Scheller, dass die Folie im nicht beschädigten Teil erhalten bleibe.

Herr Weiler erkundigte sich danach, ob auch heimische Fische zur Lösung der Problematik beitragen könnten.

Herr Scheller erwiderte, dass es diese Arten gebe, jedoch dafür die entsprechenden Bedingungen geschaffen werden müssten. Die Flächen seien vorhanden. Es bedürfe die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes. Hierzu wären entsprechende Lebensbedingungen zu schaffen.

Herr Benden hielt fest, dass das was zerstört worden ist wiederhergestellt werden sollte. Insofern sei die Wasserfläche wieder herzustellen und mit dem Einsatz von Fischen könne auch die Lärmproblematik gemindert werden. Dies wäre aus seiner Sicht die Lösung, die bevorzugt werden sollte.

Herr Wolf hielt dem entgegen und sagte, dass dies seiner Ansicht nach nicht das sei, was gewollt ist.

Herr Weiler führte aus, dass der Teich 1 nicht mehr existiere und für einen Fischbestand eine gewisse Tiefe gegeben sein müsse. Diese sei jedoch nicht vorhanden, daher sei dies für den Einsatz von Fischen ein k. o. Argument.

Herr Scheller war nach wie vor der Auffassung, dass man der favorisierten Lösung folgen und die anderen Teiche so herstellen sollte, dass sie sich regenerieren und die ökologische Vielfalt geschaffen werde. Dabei sei die gesamte Anlage zu betrachten. Es bedürfe einer ganzheitlichen Lösung. Insoweit sei die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes und die Einbindung eines Spezialisten, der sich ausschließlich um die Strukturen kümmert, sehr zielführend.

Auf die entsprechende Frage entgegnete Prof. Nacken, dass die Entfernung bzw. das Zuschütten der Anlage keine Option sei. Hierdurch verliere die Fläche die Funktion als Versickerungsfläche und ein neuer Erlaubnisbescheid müsse beantragt werden. Hier wäre sehr fraglich, ob der Kreis, diesen Bescheid erteilt.

Frau Wagner war der Meinung, dass die Anlage, so wie sie sich derzeit darstelle, nicht bleiben könne. Sofern jedoch das Pflegekonzept in Auftrag gegeben werde und sich die Anlage entsprechend entwickle, sei der von Herrn Scheller vorgeschlagene Weg eine Option.

Zum Verständnis der Pflege und Pflegekosten stellte Herr Scheller klar, dass hier nicht alle 14 Tage gepflegt werden müsse, sondern mit Sachverstand Kleinigkeiten herauszunehmen seien. Langfristig seien die Pflegekosten günstiger. Die Anlagen wären einmal vernünftig durchzuarbeiten und dann reiche es aus, ein bis zweimal im Jahr zu pflegen.

Herr Kalvas war der Auffassung, dass die Pflegekosten aus den Niederschlagswassergebühren finanziert werden könnten.

Herr Ronneberger stellte die Frage, ob durch Abstimmung eine Tendenz zu den gewünschten Alternativen der Direktanlieger und der weiter entfernt von den Anlagen wohnenden Anlieger ermittelt werden könne.

Herr Brunen stellte klar, dass Abstimmungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und aufgrund der repräsentativ ausgestalteten Demokratie in der Einwohnerversammlung nicht zulässig seien.

Herr Wagner teilte mit, dass ihm die von Herr Scheller vorgestellte Lösungsvariante mit der Biotopfläche gefalle, sofern auch der Froschlärm dadurch minimiert werde und eine gesamthafte Betrachtung der drei Teiche erfolge. Er stellte die Frage, ob es möglich sei, den Zaun zu entfernen.

Für Herrn Wolf war die Wiederherstellung mit einem Risiko behaftet. Er teilte mit, sich der Auffassung von Herrn Wagner anschließen zu können. Auch er könne mit der Biotopfläche leben. Es müsse jedoch dafür gesorgt werden, dass möglichst wenig Wasser in den Mulden stehen bleibe.

Auf die entsprechende Frage aus den Reihen der Versammlung antwortete I. Beigeordneter Brunen, dass sich eine Befragungsaktion der Haushalte zwar gut anhöre, jedoch nicht optimal sei. Letztendlich gebe es immer unterschiedliche Auffassungen über das Für und Wider der einen oder anderen Handlungsalternative. Die heutige Einwohnerversammlung diene dazu,

ein Stimmungsbild zu geben. Der Stadtrat habe schließlich die Aufgabe, die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.

Herr Benden war der Auffassung, die von Herrn Scheller und von Herrn Prof. Nacken favorisierte Lösung umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen, da dies die Variante ist, die die geringsten Kosten verursache. Sicherlich sei der Pflegeaufwand am Anfang etwas höher, aber man habe so die Möglichkeit, die Wirkungen nach 2-3 Jahren zu überprüfen. Sofern diese nicht die Erwartungen erfüllten sei immer noch eine Option, die wasserbespannte Fläche wiederherzustellen.

Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt würde und man stelle fest, dass dies nicht der richtige Ansatz sei, hätte man mit den dafür veranschlagten Mitteln von ca. 30.000 € mehr Geld ausgeben.

Herr Scheller stellte noch einmal klar, dass eine ganzheitliche Betrachtung der Situation erfolgen müsse und dabei auch die derzeit wasserbespannten Flächen in den Blick genommen werden müssten. Er stimmte Herrn Benden zu, indem er sagte, dass die favorisierte Lösung später umkehrbar sei.

Herr Schwarberg stellte fest, dass es insgesamt ein uneinheitliches Meinungsbild gebe. Man sei sich jedoch in dem Punkt einig, dass ein einheitliches und ganzheitliches Pflegekonzept umgesetzt werden müsse. Insoweit sei hier Druck auf die Stadtverordneten auszuüben, mit dem Ziel, dass ein Konzept für alle 3 Teiche aufgestellt werden müsse.

Aus den Reihen der Versammlung wurde der Wunsch vorgetragen, dies dann öffentlich vorzustellen und auch die anderen Rigolen zu prüfen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgten, schloss I. Beigeordneter Brunen die Einwohnerversammlung um 19.27 Uhr

gesehen:

gez.

Stephan Scholz
Schriftführer

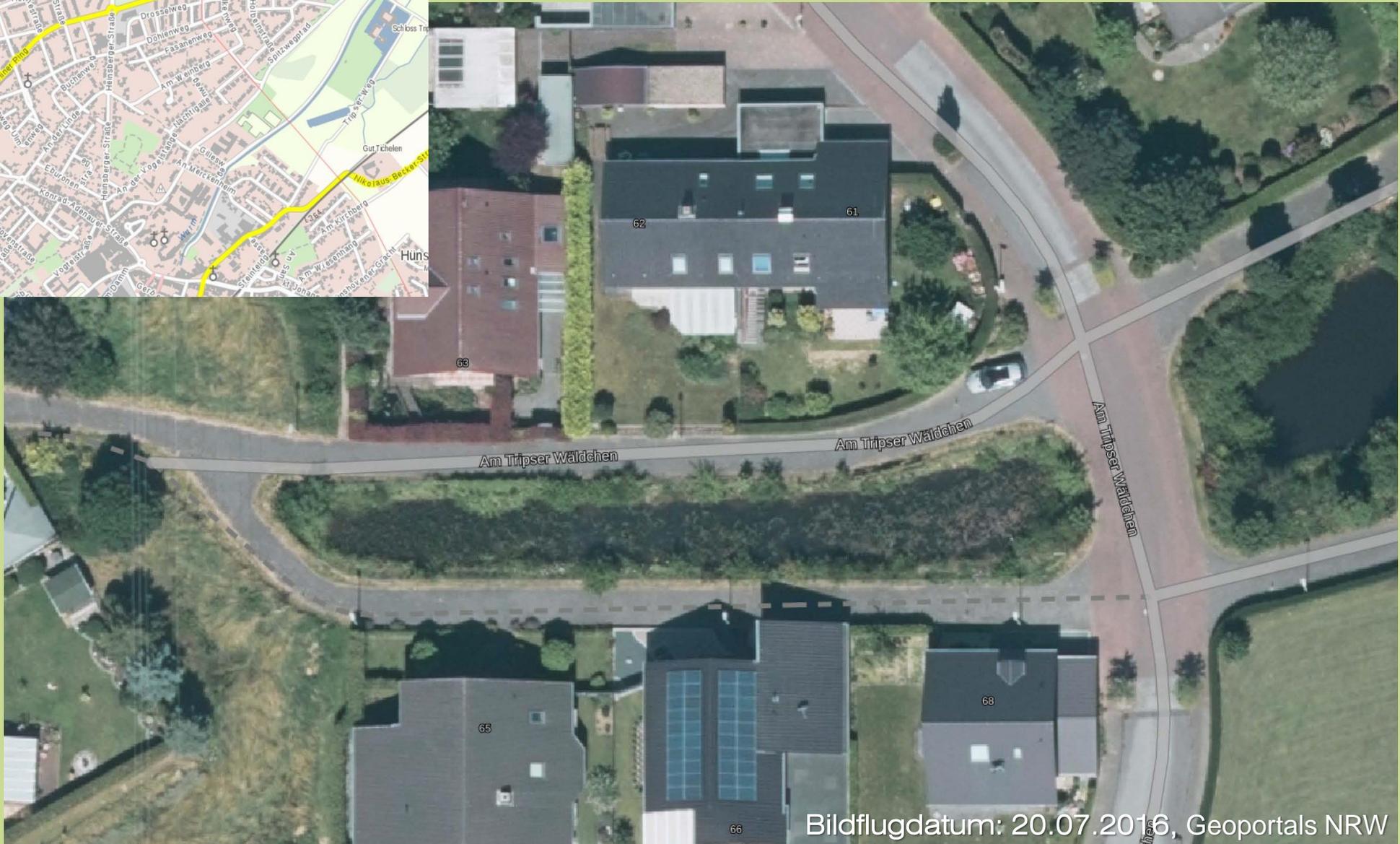
gez.

Georg Schmitz
Bürgermeister



Einwohnerversammlung i.S. Regenwasserbehandlungsanlage
im Wohnbaugebiet "Am Tripser Wäldchen,, - Geilenkirchen

Lage im Raum – Regenrückhaltebecken „Am Tripser Wäldchen“ - Geilenkirchen



Bestandsfotos



BESTAND lt. B-PLAN



Legende

-  3.6 Feuchtwiese mit artenspezifischer Vegetation, ergänzende Leistung, Abdeckung sichtbarer Dichtfolien
-  7.2 Ufer und Wegerandbepflanzung, z.T. bodenständig
-  9.1 Regenrückhaltebecken ohne Vegetationsstrukturen
-  9.3 Relikt Regenrückhaltebecken (naturnah mit bodenständigen Vegetationsstrukturen)

DERZ. ZUSTAND



Eingriffsbilanzierung

A. Ausgangszustand (entsprechend Umsetzung B-Plan)						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche in m ² (522 m ²)	Grundwert A	Gesamt- korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
7.2	Ufer- und Wegerandbepflanzung z.T. bodenständig	263	5	1	5	1.315
9.1	Regenrückhaltebecken ohne Ufervegetation	259	2	1,5	3	777
	Summe	522				2.092
B. Ist-Zustand						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche in m ² (522 m ²)	Grundwert P	Gesamt- korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
3.6	Feuchtwiese mit bodenständigen Gräsern und Stauden	173	6	1	6	1.038
7.2	Ufer- und Wegerandbepflanzung z.T. bodenständig	55	5	1	5	275
9.3	Relikt Regenrückhaltebecken (bedingt naturnah)	294	5	1	5	1.470
	Summe	522				2.783
C. Differenzwert B - A:						691

Das heißt, dass durch die Zustandsveränderung des Rückhaltebeckens von einer bespannten Wasserfläche hin zu einer extensiven Sumpf- und Feuchtwiese mit einer kleinen, bespannten Wasserfläche (Sumpfzone) eine ökologische Anreicherung des Untersuchungsgebiets festzustellen ist.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Ist-Zustand der betreffenden Fläche ökologisch und artenschutzrechtlich höher einzustufen ist als die ehemals vorhandene, mit Wasser bespannte Rückhaltebeckenfläche.

Für den dauerhaften Erhalt dieses ökologischen Werts sind folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich:

- Belassen der zerstörten Dichtungsfolien unter Aufrechterhaltung der unmittelbaren Versickerung von anfallendem Wasser in den Untergrund
- Abdeckung der offenen Stellen mit Filtervlies und Mutterboden/Sandgemisch zur Verhinderung der Eintragung von bindigem Material in der Kiesrigole
- Belassen der kleinflächig bespannten Wasserfläche als Sumpf- und Uferzone
- Extensive Pflege zur Vermeidung von Verbuschung durch bodenständige Gehölze, d. h. regelmäßige Entfernung von aufkommendem Gehölzaufwuchs

Kostengegenüberstellung

4.1	<u>Kosten für kleinflächige Sanierung im Rahmen der "Status quo: Erhaltung"</u>									
4.1.1	Vorarbeiten und Herstellung des Grobplanums				100	m ²	x	3,50 €	=	350,00 €
4.1.2	Abdeckung der offenen Bestandsflächen mit Filtervlies				100	m ²	x	6,50 €	=	650,00 €
4.1.3	Aundeckung mit Mutterboden-Sandgemisch				100	m ²	x	12,50 €	=	1.250,00 €
4.1.4	Ergänzende Vegetationsarbeiten (Initialsaat: RSM 7301 Sickerrasen)				100	m ²	x	4,50 €	=	450,00 €
										2.700,00 €
							+	19%	MwSt.	513,00 €
					Summe 4.1					3.213,00 €
4.2	<u>Komplettsanierung der Flächen des westlichen Regenauffangbeckens (Rigole 1)</u>									
4.2.1	Baustelleneinrichtung				1	pschl	x	1.000,00 €	=	1.000,00 €
4.2.2	Vor- und Abräumarbeiten einschließlich Entsorgung der vorh. Folie und Gehölze				720	m ²	x	4,00 €	=	2.880,00 €
4.2.3	Herstellung des Grob- und Feinplanums Rigolenoberfläche (spätere Wasserfläche)				520	m ²	x	2,00 €	=	1.040,00 €
4.2.4	Herstellung der Uferzone mit angepasster Topographie				120	lfdm	x	4,60 €	=	552,00 €
4.2.5	Herstellung und Einbau der Dichtungsebenen mit Vlies und Dichtungsbahn				520	m ²	x	32,00 €	=	16.640,00 €
4.2.6	Herstellung der Überläufe in die Rigole				2	Stk.	x	250,00 €	=	500,00 €
4.2.7	Herstellung der Uferzone mit teilweise Wasserbausteinen u. standortgerechter Vegetation				140	m ²	x	6,50 €	=	910,00 €
4.2.8	Gehölz- und Staudenflächen liefern und herstellen				60	m ²	x	25,00 €	=	1.500,00 €
										25.022,00 €
							+	19%	MwSt.	513,00 €
					Summe 4.2					25.535,00 €

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
20.06.2019
1616/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Zuwendungsprojekt "Sanierung und Modernisierung der Sportfreianlagen im Heinrich-Cryns-Sportzentrum Bauchem"

Sachverhalt:

Nachdem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 31.07.2018 den Startschuss für die dritte Förderrunde im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gegeben hat, hat die Verwaltung unter Beteiligung des Büros Geo3 aus Bedburg-Hau, Ende August 2018 eine Projektskizze zur Sanierung und Modernisierung der Sportfreianlagen im Heinrich-Cryns-Sportzentrum Bauchem beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eingereicht.

Inhalt der Projektskizze waren die folgenden Maßnahmen:

1. Rasensportplatz und Laufbahn

- Erneuerung des Rasensportplatzes (Wettkampfanlage Typ C), indem der Aufbau abgetragen wird und eine Neueinsaat erfolgt
- Erneuerung der Beregnungsanlage, der Entwässerung, der Barriere, und der Zuwegungen
- Erneuerung der leichtathletischen Einbauten in den Segmenten (Kugelstoß, Weitsprung und Hochsprung).
- Ersatz der abgängigen Tennenlaufbahn durch eine zeitgemäße Tartanbahn mit äußerer Laufbahneinfassung
- Errichtung einer Laufbahnbeleuchtung als LED-Anlage
- Bedarfsgerechter Rückschnitt des Bewuchses im Bereich der Anlage

Kostenschätzung inkl. Ing.-Leistungen: 1.328.300,00 €

2. Tennenplatz

- Erneuerung der Tennendeckschicht, der Oberflächenentwässerung, der Beleuchtungsanlage und der Barriere
- Rückbau der Kurzstreckenlaufbahn
- Bedarfsgerechter Rückschnitt des Bewuchses im Bereich der Anlage

Kostenschätzung inkl. Ing.-Leistungen: 819.500,00 €

3. Beachvolleyballplatz

- Neuerrichtung des Beachvolleyballplatzes westlich des Bürgerhauses

Kostenschätzung inkl. Ing.-Leistungen 38.700,00 €

4. Parkplatz im südlichen Bereich der Sporthalle

- die vorhandene Parkplatzfläche soll im Wege der Klimafolgeanpassung vom Kanal abgeklemmt und neu, mit einem versickerungsfähigen Belag (z. B. Rasengittersteine) befestigt werden.

Kostenschätzung inkl. Ing.-Leistungen 92.000,00 €

Insgesamt waren alle projektierten Maßnahmen mit ca. 2.278.500,00 € kalkuliert. Bei einer Förderquote von 45 %, wurde eine Förderung in Höhe von 1.025.325,00 € beantragt, so dass als Eigenanteil der Stadt ein Betrag von 1.253.175,00 € verblieb.

Die Projektskizze einschließlich der Kostenkalkulation wurde anschließend in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 05.09.2018 im Wege einer dringlichen Entscheidung beschlossen (Vorlage 1328/2018) und durch den Rat in der Sitzung am 26.09.2018 genehmigt (Vorlage 1349/2018).

Mit Schreiben vom 26.04.2019 wurde der Stadt vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung in Bonn mitgeteilt, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen habe, das Projekt der Stadt mit der beantragten Fördersumme von 1.025.325,00 € zu fördern. Gleichzeitig wurde die Verwaltung aufgefordert, u. a. den ersten Entwurf eines Förderantrages einzureichen und für ein Koordinierungsgespräch bereit zu stehen.

Da sich aufgrund eines entsprechenden Zeitungsartikels, der über die Förderung informierte, zwischenzeitlich der FC Germania Bauchaem in der Angelegenheit mit der Bitte gemeldet hatte, auch die Möglichkeit zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes anstelle des Tennenplatzes zu prüfen, wurde seitens der Verwaltung diese Möglichkeit im ersten Entwurf des Zuwendungsantrages offen gehalten.

Am 12.06.2019 hat daraufhin das Koordinierungsgespräch im Hause des Bundesinstituts in Bonn stattgefunden, bei dem die Verwaltung u. a. die Gelegenheit hatte, die Maßnahmen noch einmal vorzustellen.

Von Seiten des Zuwendungsgebers wurde zur Möglichkeit der Errichtung eines Kunstrasenplatzes ausgeführt, dass in der Projektskizze ja eigentlich die Sanierung des Tennenplatzes favorisiert worden sei und die Projektskizze Grundlage für die Förderentscheidung der Abgeordneten war.

Man hatte jedoch Verständnis für das Anliegen und wollte den seitens der Stadt **bis zum 23.07.2019** noch zu ergänzenden Zuwendungsantrag dahingehend prüfen, sofern der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss fasst und die Haushaltsmittel für 2020 und 2021 bereitgestellt werden. Bis zum 23.07.2019 jedoch sollte dann entschieden sein, ob die Sanierung des Tennenplatzes oder der Bau eines Kunstrasenplatzes Grundlage des Zuwendungsantrages sein wird.

Seitens des Zuwendungsgebers wurde klargestellt, dass die in Aussicht gestellte Fördersumme von 1.025.325,00 € der Höchstbetrag sei, der bewilligt werden könne. Selbst wenn ein Kunstrasenplatz gefördert würde und die Kosten steigen, könnten nicht mehr Mittel bereitgestellt werden.

Bis zum 23.07.2019 sind es nur noch ca. 4 1/2 Wochen. Daher wäre die Angelegenheit kurzfristig zu entscheiden.

Die Verwaltung hat das Büro Geo3 gebeten bzw. beauftragt, bis spätestens zur Ratssitzung eine Kostenkalkulation für beide Alternativen (Sanierung Tennenplatz/Bau eines Kunstrasenplatzes) zu erstellen und ebenfalls die Unterhaltungskosten darzustellen, um eine Entscheidungsgrundlage zu haben. Diese wird dann spätestens in der Ratssitzung vorgestellt bzw. vorher ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Für den 24.06. ist ein Termin mit Vertretern des FC Germania Bauchem, des ATV Geilenkirchen und des Stadtsportverbandes anberaumt, um zum beabsichtigten Vorgehen aus der Sicht der Vereine ein Meinungsbild einzuholen bzw. noch Vorschläge entgegenzunehmen.

Über das Gespräch wird die Verwaltung ebenfalls spätestens in der Ratssitzung berichten. Die Angelegenheit ist zu beraten und es ist zu entscheiden, ob anstelle einer Sanierung des Tennenplatzes, die Errichtung eines Kunstrasenplatzes im Zuwendungsantrag zur Förderung angemeldet werden soll. Ebenfalls wäre über die Bereitstellung der Haushaltsmittel zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

1. Alternative:

Der Rat der Stadt spricht sich für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes anstelle der Sanierung des Tennenplatzes aus und beschließt, die Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen bereit zu stellen sofern die zugesicherten Fördermittel bewilligt werden.

oder

2. Alternative:

Der Rat der Stadt spricht sich für die Sanierung des Tennenplatzes aus und beschließt, die Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen bereit zu stellen, sofern die zugesicherten Fördermittel bewilligt werden.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung
23.05.2019
1571/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	04.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Vorstellung und Beratung der Planungen zum Umbau und zur energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. Bauabschnitt

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 05.04.2017 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen über die Verwendung der Mittel aus dem Programm Gute Schule 2020 beschlossen. In seiner Sitzung vom 28.02.2018 hat der Stadtrat dann die Architekten- und Ingenieurleistungen für den Umbau und die energetische Sanierung des 1. Bauabschnitts der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule an das Büro Heuer Faust vergeben.

Zwischenzeitlich wurden die Planungen weitgehend konkretisiert, sodass die Maßnahme als solche beschlussreif ist und die Vergabeverfahren zur Umsetzung des Projekts durchgeführt werden können.

Durch die zwischenzeitlich enorm gestiegenen Baukosten hat sich das Projekt deutlich verteuert. Die Situation in der Bauwirtschaft muss zurzeit als gesättigt bezeichnet werden, mit der Folge, dass Firmen nicht oder nur zu deutlich höheren Preisen die Ausführung der einzelnen Gewerke anbieten. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass umfangreiche Schadstoffbeseitigungen erforderlich sind. Nach Feststellungen des beauftragten Fachinstituts liegen zwar nachweislich keine Gesundheitsgefahren für die Gebäudenutzer vor. Im Rahmen von Sanierungsarbeiten ist diese Problematik jedoch zwingend aufzugreifen; die vorgefundenen Schadstoffe sind unter Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auch dieser Sachverhalt hat zur Kostensteigerung beigetragen.

Der Architekt wird in der Sitzung die Entwurfsplanung vorstellen und erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Entwurfsplanung zum Umbau und zur energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. Bauabschnitt wird beschlossen.

Finanzierung:

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme von geschätzt 3.616.000 € (brutto) können in Höhe von 1.490.000 € aus dem beim Produktsachkonto 03.218.01.0 091100 bereitgestellten Mitteln bestritten werden. Die darüber hinausgehenden Kosten von 1.126.000 € (brutto) müssten im Rahmen des noch zu beratenden Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

ALG-Ansichten
ALG-Grundriss

Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung
23.05.2019
1574/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	04.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Vorstellung und Beratung der Planungen zum Neubau einer Turnhalle mit Klassenraum und Verbindungstrakt sowie Umgestaltung des Außengeländes auf dem Grundstück der GGS Gillrath

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 12.07.2017 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen die Neuerrichtung einer Turnhalle auf dem Grundstück der GGS Gillrath beschlossen.

Die Entwurfsplanung wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Hansen Hano Architekten, Übach-Palenberg in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 29.01.2019 vorgestellt.

Zwischenzeitlich wurde eine Umplanung vorgenommen.

Erforderlich wurde eine Verlagerung des Errichtungsorts insbesondere wegen des Ergebnisses eines vorliegenden Bodengutachtens.

Der nunmehr vorgesehene Standort der Turnhalle befindet sich auf dem vorderen Grundstücksteil, dem bisherigen Schulhofbereich. Der Schulhof wird daher vor Beginn der Baumaßnahme auf den oberen Grundstücksbereich verlagert. Zur Kompensation der dort im Vorgriff auf die ursprüngliche Umsetzung des Bauvorhabens gefälltten Bäume werden umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen und Neuanpflanzungen einheimischer Bäume vorgenommen.

Im Neubauvorhaben selbst wurde die Aufteilung der Nebenräume verändert.

Die Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung enthält für den Grundschulstandort Gillrath die Aussage, dass dort mittelfristig mit einer durchgängigen Zweizügigkeit zu rechnen ist. Da hier gleichzeitig auch der Bedarf nach Betreuungsplätzen in der Offenen Ganztagschule stetig steigt, besteht für die GGS Gillrath weiter Raumbedarf.

Im Zuge der Planung des Neubaus der Turnhalle auf dem Schulgelände wurden Überlegungen angestellt, in diesem Rahmen zusätzlichen Schulraum zu schaffen. Da dies im vorgesehenen Baukörper der Turnhalle nicht realisierbar ist, hat das beauftragte Architekturbüro den Vorschlag entwickelt, einen Anbau an die Turnhalle vorzusehen.

Der Neubau soll über einen Verbindungstrakt mit dem Bestandsgebäude verbunden werden.

Der Architekt wird in der Sitzung die neue Entwurfsplanung vorstellen und erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau einer Turnhalle mit angebautem Klassenraum und Verlagerung des Pausenhofs auf dem Grundstück der GGS Gillrath wird beschlossen.

Finanzierung:

Die Gesamtkosten der Turnhalle von 1.310.000 € (brutto) können in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 aus dem beim Produktsachkonto 03.211.01.0 091100 bereitgestellt werden.

Die Kosten für die Errichtung des Klassenraums und des Verbindungstraktes zum bestehenden Schulgebäude von geschätzt 300.000 € (brutto) sowie die Kosten für die Neugestaltung des Pausenhofs mit den zugehörigen Freianlagen von geschätzt 150.000 € (brutto) müssten im Rahmen des noch zu beratenden Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Gillrath Ansichten
TH Gillrath Grundriss

(Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung, Herr Houben, 02451 - 629 202)

Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung
23.05.2019
1575/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	04.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Vorstellung und Beratung der Planungen zum Neubau eines Kindergartens auf dem Grundstück Martin-Heyden-Straße 58, 52511 Geilenkirchen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 10.04.2019 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen die Auftragsvergabe von Architektenleistungen zur Neuerrichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück an das Architekturbüro Stefelmans vergeben.

Zwischenzeitlich hat das Architekturbüro die Entwurfsplanung erstellt. Diese Planung wird in der Sitzung von Herrn Stefelmans vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Martin-Heyden-Straße 58 in 52511 Geilenkirchen wird beschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Errichtung der KiTa von geschätzt 2.800.000 € (brutto) müssten im Rahmen des noch zu beratenden Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Kita an der Wurm_Lageplan,Grundrisse+Ansichten

(Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung, Herr Houben, 02451 - 629 202)

Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung
23.05.2019
1576/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	04.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Vorstellung und Beratung der Planungen zur Erweiterung des Kindergartens auf dem Grundstück Im Gang 34 - 36, 52511 Geilenkirchen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 10.04.2019 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen die Auftragsvergabe von Architektenleistungen zur Erweiterung der auf dem Grundstück vorhandenen Kindertagesstätte an das Architekturbüro Stefelmans vergeben.

Zwischenzeitlich hat das Architekturbüro die Entwurfsplanung erstellt. Diese Planung wird in der Sitzung von Architekt Stefelmans vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Entwurfsplanung zur Erweiterung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Im Gang 34-36 in 52511 Geilenkirchen wird beschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Erweiterung der KiTa von geschätzt 1.150.000 € (brutto) müssten im Rahmen des noch zu beratenden Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Kita Bauchem_Lageplan,Grundriss+Ansichten

(Amt für Stadtbetrieb und Wirtschaftsförderung, Herr Houben, 02451 - 629 202)